

Rechtsgutachten

Prof. em. Dr. Andreas Donatsch, Rechtsanwalt

Umgang mit gefährlichen Personen

Mögliche gesetzgeberische Lösungen auf Stufe Bund und Kantone

erstattet zuhanden der

**Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD),
vertreten durch Generalsekretär Fürsprecher Roger Schneeberger**

Zürich, 24. April 2019

Inhaltsübersicht

Literatur.....	4
Abkürzungen.....	4
I. Einleitung und Auftrag	6
A. Ausgangspunkt und Einschätzungen der KKJPD und von fedpol	6
B. Auftrag	10
C. Gegenstand des Gutachtens und Schwerpunktbildung	10
II. Gutachterliche Stellungnahme	12
A. Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen im Bereich präventiver (polizeirechtlicher) Massnahmen	12
1. Verfassungsrechtliche Kompetenzordnung.....	12
a. Grundsatz	12
b. Bundeskompetenzen im Bereich der inneren Sicherheit und ihre Begründung	12
c. Parallele Kompetenzen von Bund und Kantonen?	15
d. Folgerungen für die Kompetenzabgrenzung	16
2. Verfassungsrechtlich begründete Zugangsbeschränkungen zum Bundesgericht	16
3. Zwischenfazit.....	17
B. Bundesrechtliche Gesetzgebung im präventiv-polizeilichen Bereich.....	17
C. Kantonale Gesetzgebung im präventiv-polizeilichen Bereich.....	18
1. Grundsatz.....	18
2. Möglichkeiten kantonaler gesetzlicher Regelungen gegenüber Drohern und Gefährdern	18
a. Polizeigewahrsam bzw. Eingrenzung.....	18
b. Platzverweis, Kontakt- und Annäherungsverbot.....	20
c. Überwachungsmaßnahmen.....	21
d. Gefährderermahnung	23
e. Schutz von Personen und Objekten.....	23
D. Abklärung der Gefährlichkeit	23
1. Freiheitsentzug zur Abklärung der Gefährlichkeit.....	23
a. Freiheitsentzug gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 lit. a EMRK	24
b. Freiheitsentzug gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 lit. b EMRK	24
c. Freiheitsentzug gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 lit. c EMRK	25
d. Freiheitsentzug gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK	25
e. Freiheitsentzug gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 lit. d und f EMRK	26

2. Freiheitsbeschränkungen zur Abklärung der Gefährlichkeit	27
E. Verfahrensrechtliche Aspekte.....	27
1. Verfahren im Falle eines Freiheitsentzugs	27
2. Verfahren im Falle von Überwachungen	28
III. Beantwortung der Gutachterfragen	30
IV. Anhang: Auswahl von Regelungen betreffend Überwachungen gemäss Gesetzen des Kantons Zürich und deutscher Länder	35
A. Polizeigesetz des Kantons Zürich vom 23.4.2007	35
B. Polizeigesetz von Baden-Württemberg vom 13.1.1992	39
C. Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayrischen Staatlichen Polizei vom 14.9.1990.....	60
D. Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei vom 4.6.1992.....	79

Literatur

Vgl. Literaturangaben im Gutachten KKJPD/fedpol sowie

BIAGGINI GIOVANNI, Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017

CONINX ANNA/EGE GIAN/MAUSBACH JULIAN, Prävention und freiheitliche Rechtsordnung, Analysen und Perspektiven von Assistierenden des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich, Zürich/St. Gallen 2017

DONATSCH ANDREAS/JAAG TOBIAS/ZIMMERLIN SVEN, PoIG, Kommentar zum Polizeigesetz des Kantons Zürich, Zürich/Basel/Genf 2018

HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016

NIGGLI MARCEL ALEXANDER/UEBERSAX PETER/WIPRÄCHTIGER HANS/KNEUBÜHLER LORENZ (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl., Basel 2018 (zit.: BSK BGG)

WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung, Basel 2015 (zit.: BSK BV)

Abkürzungen

Vgl. Abkürzungen im Gutachten KKJPD/fedpol

BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) vom 17.6.2005 (SR 173.110)
Botschaft BWIS	Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und zur Volksinitiative «S.o.S. Schweiz ohne Schnüffelpolizei» vom 7.3.1994, BBl 1994 II 1127 ff.
Botschaft NDG	Botschaft zum Nachrichtendienstgesetz vom 19.2.2014, BBl 2014 2105 ff.

Botschaft ZAG	Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Anwendung von polizeilichem Zwang und zu polizeilichen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG) vom 18.1.2006, BBI 2006 2489 ff.
Botschaft ZeugSG	Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Bekämpfung des Menschenhandels und zum Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz vom 17.11.2010, BBI 2011 1 ff.
BPI	Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 13. Juni 2008 (SR 361)
Gutachten KKJPD/fedpol	Rechtsgutachten von Prof. em. Dr. iur. Andreas Donatsch vom 4.4.2019 zum Umgang mit gefährlichen Personen, Mögliche gesetzgeberische Lösungen auf Stufe Bund und Kantone
Militärgesetz	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3.2.1995 (SR 510.10)
PolG/GE	Loi sur la police (LPol) du 9 septembre 2014 (F 1 05)
PolG/JU	Loi sur la police cantonale du 28 janvier 2015 (551.1)
NDG	Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz) vom 25.9.2015 (SR 121)
ÜbBest. BV	Übergangsbestimmungen Bundesverfassung

I. Einleitung und Auftrag

A. Ausgangspunkt und Einschätzungen der KKJPD und von fedpol

- 1 «Im Zusammenhang mit der aktuellen Bedrohungslage stellen sich verschiedene Fragen zu Möglichkeiten und Grenzen im Bereich der präventiven Haftanordnung, der gesicherten Unterbringung von Gefährdern sowie der Abklärung eben solcher Gefährder. Konkret geht es darum, ob und wie neue rechtliche Regelungen getroffen und damit allfällige Lücken geschlossen werden können. Dabei ist sowohl der Wahrung der öffentlichen Sicherheit als auch der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit Rechnung zu tragen. Entsprechend drängt sich aus Sicht von EJPD und KKJPD eine gutachterliche Abklärung in diesem wichtigen und komplexen Themenbereich auf.

Die KKJPD hat in ihrer Stellungnahme zur PMT-Vorlage angeregt, eine Gesicherte Unterbringung von Gefährdern (GUG) zu prüfen. In der Phase vor der Einleitung eines Strafverfahrens steht mit der strafprozessualen Zwangsmassnahme der Untersuchungs- und Sicherheitshaft ein geeignetes und rechtsstaatlich abgestütztes Instrument zur Verfügung, um einer allfälligen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entgegenzuwirken. Hingegen steht eine solche Möglichkeit nach Verbüssung einer Strafe nicht zur Verfügung. Um dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen, sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, eine Person in spezifischen Einzelfällen nach Ablauf der Strafdauer zu inhaftieren, um weiterhin den Schutz der Öffentlichkeit vor schweren terroristisch motivierten Straftaten zu gewährleisten. Die sog. zivilrechtliche fürsorgliche Unterbringung nach Art. 426 ff. ZGB ist für diese Art von Gefährdern weder vorgesehen noch aus Sicherheitsüberlegungen geeignet. Auch im besonderen Fall einer Ausländerin oder eines Ausländers müssen entsprechende Massnahmen ergriffen werden können, wenn – wie das in der Praxis regelmässig der Fall ist – keine Ausschaffungshaft (gemäss Art. 75 ff. AIG) angeordnet werden kann, entweder wegen des sog. Non-Refoulement-Prinzips oder weil die auszuschieffende Person von keinem Staat als Staatsbürger anerkannt wird

Deshalb schlägt die KKJPD vor, die Einführung einer sogenannten gesicherten Unterbringung für Gefährder (GUG) in Betracht zu ziehen. Die GUG sollte sicherstellen, dass

rechtskräftig wegen terroristischer Straftaten verurteilte Personen, die auch nach Verbüssen ihrer Strafe weiterhin ein konkretes und ernsthaftes Rückfallrisiko für terroristische Gewalttaten aufweisen, nicht ohne nachfolgende Sicherungsmassnahmen aus dem Strafvollzug entlassen werden. Die KKJPD ist klar der Auffassung, dass die GUG eine ausdrückliche formell-gesetzliche Grundlage benötigt. Diese könnte in Ergänzung zu den in der Vorlage PMT vorgeschlagenen polizeilichen Massnahmen, namentlich zur Eingrenzung auf eine Liegenschaft, ins Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (PMT) integriert werden.

Für die GUG wären folgende Eckpunkte festzuhalten:

1. Antragstellung an fedpol durch die zuständigen kantonalen Behörden;
2. Einbezug des Nachrichtendienstes;
3. Richterliche Prüfung und Rechtsmittel analog wie bei der Eingrenzung auf eine Liegenschaft;
4. Kostenübernahme durch den Bund, analog der Regelung in Art. 74 Abs. 5 StBOG, weil es sich dabei um den Vollzug eines Urteils der Bundesgerichtsbarkeit durch die Kantone handelt (vgl. dazu auch Anmerkungen in Fussnote 1).

Die heute im Strafvollzug der Kantone vorgesehenen und angewandten Instrumente der Risikoanalyse (d.h. die Instrumente des sog. Risikoorientierten Sanktionenvollzugs mit der sog. forensischen Abklärung und Vollzugsverlaufseinschätzung, in Kombination mit der Überprüfung von Risikotätern durch die sog. Gefährlichkeitskommissionen nach Art. 75a StGB, wie auch das Erstellen von Rückfallprognosegutachten durch spezialisierte forensische Psychiater) reichen aus, um das Gewaltpotential und auch die Rückfallgefahr von verurteilten Terroristen/extremistischen Gewaltstraftätern während des Freiheitsentzugs eindeutig einzuschätzen. Für die Anordnung präventiver Massnahmen nach einer Entlassung aus dem Strafvollzug müsste das Risiko für die Begehung einer konkreten und unmittelbar drohenden schweren Gewaltstraftat mittels der oben aufgeführten Evaluations- und Prognosemethoden durch die zuständige kantonale

Vollzugsbehörde erhärtet sein. Damit die Verfahren für die bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug und eine mögliche Anordnung der GUG nach der Entlassung einheitlich und auch unter Einbezug der nachrichtendienstlichen Informationen erfolgen kann, müssten die für den Freiheitsentzug zuständigen kantonalen Behörden für Personen, welche zu terroristischen Aktivitäten gemäss dem neuen Art. 260ter StGB verurteilt worden sind, Gesuche um Vollzugsöffnungen, Verlegungen in den offenen Vollzug, Gesuche um bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug und Gesuche um Anordnung der GUG an fedpol richten.

Sodann würde der Nachrichtendienst von fedpol zur Stellungnahme hinsichtlich spezifischer Fragestellungen eingeladen. Daraufhin verfügt fedpol gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens des Bundes bzw. erfolgt die richterliche Anordnung der Massnahme durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Entscheide von fedpol bzw. dem Zwangsmassnahmengericht könnten mittels Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Mit dieser zusätzlichen Massnahme könnte das Instrumentarium zur Gewährleistung der Sicherheit aus Sicht der KKJPD vervollständigt werden. Ein Anliegen, das für die Kantone, welche für die innere Sicherheit die Hauptverantwortung tragen, von zentraler Bedeutung ist.

Die KKJPD und das EJPD sind im Rahmen der Sitzung des Kontaktorgans EJPD-KKJPD vom 16. Februar 2018 zum Schluss gelangt, dass es sinnvoll ist, die aufgeworfenen Fragestellungen im Rahmen eines Rechtsgutachtens prüfen zu lassen»¹.

- 2 «In Ergänzung dazu ist zu erwähnen, dass die Anstrengungen im Bereich des Bedrohungsmanagements auch in den Kantonen in letzter Zeit verstärkt worden sind. Das geltende Recht bietet verschiedene Möglichkeiten zur Begutachtung und gegebenen-

¹ Einleitung zum Gutachtensauftrag «Umgang mit gefährlichen Personen, Mögliche gesetzgeberische Lösungen auf Stufe Bund und Kantone», erstattet zuhanden Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), vertreten durch Generalsekretär Fürsprecher Roger Schneeberger und zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, handelnd durch das Bundesamt für Polizei (fedpol).

falls zur Beschränkung der Freiheit von fremdgefährdenden Personen. Die verschiedenen Rechtsdisziplinen im Bereich des Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechts sind im Rahmen des Bedrohungsmanagements gehalten, soweit gesetzlich zulässig zusammenzuarbeiten. Dieser Zusammenarbeit sind aber auch Grenzen gesetzt, weshalb sich aus Sicht der Kantone die Frage stellt, inwiefern sie in ihrem Kompetenzbereich über den heutigen Stand hinausgehende Regelungen zu einer sog. präventiven Haftanordnung bei schweren Gefährdungen (z.B. im Polizeirecht) erlassen können. Die Rechtslage ist hier unklar und bedarf daher ebenfalls einer Begutachtung.

Der Vorstand der KKJPD, die Strafrechtskommission der KKJPD sowie das Kontaktorgan EJPD – KKJPD haben sodann im Frühjahr 2018 diskutiert, wie mit minderjährigen und erwachsenen Personen umzugehen ist, bei denen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Inhaftierung fehlen, die aber als gefährlich für die Gesellschaft eingestuft werden müssen, weil ihnen aufgrund von Drohungen oder aufgrund anderer Indizien schwere Delikte gegen Leib und Leben zugetraut werden. Die Kantone behelfen sich in solchen Fällen teilweise kurzfristig mit der Verhängung einer zivilrechtlichen Massnahme (fürsorgliche Unterbringung). Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist jedoch auf zivilrechtlichen Schutz und die Stabilisierung der betreffenden Personen ausgerichtet und darf nicht als generalpräventives Instrument zum Schutz der öffentlichen Sicherheit eingesetzt werden.

Das Bundesamt für Justiz bearbeitet im Zusammenhang mit der Motion 16.3142 von Andrea Caroni («Sicherheitslücke im Strafrecht schliessen») eine ähnlich gelagerte Problemstellung an der Schnittstelle zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht, wo gefährliche Täter beim Erreichen des Erwachsenenalters aus jugendstrafrechtlichen Massnahmen entlassen werden müssen, ohne dass eine Anschlusslösung zur Verfügung steht.

Es stellt sich also die Frage, ob auch (kantonale) Massnahmen bei Gefährdern ausserhalb des Bereichs Terrorismus möglich sind. Weiter stellt sich die Frage, ob die Kantone auch gegenüber terroristischen Gefährdern Massnahmen ergreifen können, wenn der Bund nicht tätig wird».

B. Auftrag

- 3
1. Welche Gesetzgebungskompetenz haben a) der Bund und b) die Kantone im Bereich der präventiven Massnahmen gegenüber Drohern und Gefährdern ausserhalb des Terrorismus? Gibt es für die Kantone eine gesetzgeberische Möglichkeit, in ihren Gesetzen (Polizeigesetz oder Gewaltschutzgesetz) zusätzliche präventive Massnahmen gegenüber Drohern und Gefährdern festzulegen?
 2. Welche Möglichkeiten haben a) der Bund und b) die Kantone nach geltendem Recht oder zu schaffendem Recht, einen Droher oder Gefährder ausserhalb des Terrorismus im Sinne einer präventiven, freiheitsbeschränkenden Massnahme auf seine Gefährlichkeit hin zu überprüfen? Wie könnte eine verfahrensrechtliche Umsetzung in den Kantonen grob aussehen? Wer beantragt, wer überprüft, wer genehmigt?

Haben die Kantone eine Regelungskompetenz für eine Regelung der Gesicherten Unterbringung für terroristische Gefährder, wenn der Bund aus rechtlichen oder sonstigen Gründen auf eine entsprechende Regelung verzichtet? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen (materiell und formell)?

3. Welche weiteren rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz vor Drohern oder Gefährdern wären bei den Kantonen als Alternativen denkbar? a. Wäre ggf. die Ausdehnung der Dauer bestehender Massnahmen rechtlich vertretbar (z.B. Fernhalteverfügung, Kontaktverbot nach PolG)? b. Einführung einer verpflichtenden ambulanten Gefährlichkeitsüberprüfung mit Beizug von Sachverständigen auf kantonaler Ebene, ggf. mit Sanktionsmöglichkeiten im Verweigerungsfall? c. Weitere?

C. Gegenstand des Gutachtens und Schwerpunktbildung

- 4
- Das vorliegende Gutachten setzt die Kenntnis des Gutachtens «Umgang mit gefährlichen Personen, Mögliche gesetzgeberische Lösungen auf Stufe Bund und Kantone» vom 4. April 2019 (Gutachten KKJPD/fedpol), voraus. Es baut darauf auf und stellt eine Ergänzung dieses Gutachtens dar.

- 5 Im vorliegenden Gutachten können nicht sämtliche Problembereiche behandelt werden, zu welchen im Zusammenhang mit den gestellten Fragen Stellung genommen werden könnte. Behandelt werden vor allem diejenigen Themenbereiche, welche im eingangs durch den Auftraggeber geschilderten Kontext von einer gewissen Relevanz sein können. Entsprechend wird beispielsweise beim sicherheitspolizeilichen Gewahrsam nicht auf die Ausschaffungshaft gemäss AIG (Art. 5 Ziff. 1 lit. d EMRK), auf die Haft «mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern» bzw. bei «Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen» (Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK) und nur am Rande auf die Haft «bei Minderjährigen zum Zwecke überwachter Erziehung und zur Vorführung vor die zuständige Behörde» (Art. 5 Ziff. 1 lit. d EMRK) eingegangen.

Sodann ist angesichts der zur Verfügung stehenden Mittel eine Schwergewichtsbildung nötig. Das hat zur Folge, dass die Ausführungen im Zusammenhang mit der Kompetenzabgrenzung im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen sowie die Ausführung zu den freiheitsentziehenden Massnahmen grösseren Tiefgang aufweisen als diejenigen zu den übrigen Massnahmen. Selbst in diesem Zusammenhang steht das Recht auf Bewegungsfreiheit (Art. 32 BV, Art. 5 EMRK sowie Art. 9 IPBPR) im Zentrum. Auf die weiteren Grundrechte wird – wenn überhaupt – nur am Rande eingegangen.

Die Arten und die Möglichkeiten der Regelung denkbarer polizeirechtlicher Überwachungsmassnahmen sind vielfältig. Im Rahmen dieses Gutachtens kann diesbezüglich nur ein Überblick verschafft werden. Im Anhang werden einige einschlägige Normen neuerer Polizeigesetze deutscher Bundesländer aufgeführt. Entsprechend deutscher Tradition ist dort die Regelungsdichte sehr hoch.

II. Gutachterliche Stellungnahme

A. Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen im Bereich präventiver (polizeirechtlicher) Massnahmen

1. Verfassungsrechtliche Kompetenzordnung

a. Grundsatz

6 Den Kantonen steht auf ihrem Territorium die originäre Kompetenz für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu (Art. 3 und 57 Abs. 1 BV). Entsprechend verfügen sie auf ihrem jeweiligen Territorium über die entsprechende Rechtsetzungskompetenz bezüglich der Gefahrenabwehr bzw. der Gewährleistung von Sicherheit².

7 Dem System der verfassungsrechtlichen Kompetenzzuordnung liegt nach Art. 3 und Art. 42 BV das Prinzip der Einzelermächtigung zugrunde. Danach ist der Bund für die Gesetzgebung zuständig, wenn er durch die Verfassung dazu ermächtigt ist. Fehlt eine solche Ermächtigung, sind bzw. bleiben die Kantone zuständig. Diese Kompetenzaufteilung ist abschliessend und weist keine Lücken auf³.

8 Der Bund ist somit für die Gewährleistung von Sicherheit grundsätzlich nur dann zuständig, wenn ihm gestützt auf die Bundesverfassung eine entsprechende Kompetenz eingeräumt ist.

b. Bundeskompetenzen im Bereich der inneren Sicherheit und ihre Begründung

9 Gemäss Art. 57 Abs. 1 BV sorgen Bund und Kantone «im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung». Grundsätzlich begründet Art. 57 Abs. 1 BV keine neuen Kompetenzen⁴. Gestützt auf Art. 173 Abs. 1 lit. b und c BV kann die Bundesversammlung zur Wahrung der inneren Sicherheit Verordnungen oder einfache Bundesbeschlüsse erlassen. Der Bundesrat ist nach Art. 185 Abs. 2 bis 4 BV befugt, in eigener Kompetenz für die Wahrung der inneren Sicherheit

² Z.B. BGE 140 I 2 E. 10.2.1; 140 I 363 E. 5; DIGGELMANN /ALTWICKER, BSK BV, Art. 57 N. 24; MOHLER, N. 197 ff.; Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 16.

³ HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N. 1049 ff., 1057; vgl. auch Botschaft BWIS, 1140.

⁴ BIAGGINI, Art. 57 N. 2 m.w.H.; DIGGELMANN/ALTWICKER, BSK BV, Art. 57 BV N. 23.

im Falle ausserordentlicher Umstände befristete Verordnungen zu erlassen und individuell-konkrete Anordnungen zu treffen, sofern die Grundlagen des Staates und seiner verfassungsrechtlichen Ordnung bedroht sind⁵. Der Erlass solcher Verordnungen setzt aber eine ernsthafte und bedeutende Bedrohung der öffentlichen Ordnung sowie einen Zustand zeitlicher Dringlichkeit voraus⁶. Es handelt sich dabei um konstitutionelles Notstandsrecht⁷.

- 10 Gestützt auf Art. 52 Abs. 2 BV und gewissermassen als Ersatz für die Bundesintervention kann nach Art. 83 des Militärgesetzes der Bund einem Kanton Mittel für die Wahrung der inneren Sicherheit zur Verfügung stellen.
- 11 Seit einiger Zeit hat der Bund Polizeiaufgaben geregelt, welche aus seiner Sicht einer Vereinheitlichung bedürfen. Zu erwähnen sind das Bundesgesetz zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997, das Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (ZAG) vom 20. März 2008, das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) vom 13. Juni 2008, das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen vom 12.12.2014 (Verbot dieser Organisationen) und der Vorentwurf zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT/VE).
- 12 Der Bund geht davon aus, dass die Wahrung der inneren Sicherheit für das jeweilige Kantonsgebiet zwar dem betreffenden Kanton obliegt, dass der Bund aber einschlägige Informationen sammelt, auswertet und deren Ergebnisse den Kantonen zur Verfügung stellt⁸. Im Zusammenhang mit dem ZAG wird auf die Koordinationsaufgabe gemäss Art. 57 Abs. 2 BV sowie auf Wünsche der KKJPD verwiesen⁹.
- 13 Sodann wird im Zusammenhang mit dem PMT/Bericht/VE erläutert, die präventiv-polizeilichen Massnahmen sollten vor und nach einem Strafverfahren zur Anwendung ge-

⁵ HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N. 1662.

⁶ Vgl. BGE 122 IV 258 E. 2; 123 IV 29 E. 3; 137 II 431 E. 3.2.1; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N. 1863.

⁷ HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N. 1801.

⁸ Botschaft BWIS, 1141 f.

⁹ Botschaft ZAG, 2495.

- langen, weshalb die Zuständigkeit des Bundes zu bejahen sei. Eine eingehende Auseinandersetzung mit der Frage der verfassungsrechtlichen Grundlage fehlt. Immerhin ist die Rede von der Koordination und einer Strategie der Terrorismusbekämpfung, was auf Art. 57 Abs. 2 BV als Kompetenznorm hindeutet¹⁰.
- 14 In der Botschaft Al-Qaïda stützt sich der Bundesgesetzgeber «auf die Kompetenzen des Bundes im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten nach Artikel 54 BV sowie auf die ungeschriebene Bundeskompetenz zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit. Für solche Bundeszuständigkeiten, die sich aus der Existenz und der Natur der Eidgenossenschaft ergeben und für die eine explizite Zuweisung einer Kompetenz fehlt, wird nach neuer Praxis Artikel 173 Absatz 2 BV herangezogen»¹¹. Nach dieser Bestimmung «behandelt die Bundesversammlung ausserdem Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen und keiner anderen Behörde zugewiesen sind».
- 15 Schliesslich wird in der Botschaft zum Zeugenschutzgesetz argumentiert, auch wenn der Zeugenschutz dem Bereich der Gefahrenabwehr zuzuordnen sei, bestehe doch ein enger Sachzusammenhang mit dem Strafverfahren, für welches der Bund nach Art. 123 BV zuständig ist. Der Zeugenschutz diene der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs. Dem Bund stehe eine implizite Kompetenz (implied power) zu, für seine eigenen Strafverfahren eine Regelung zum Schutz gefährdeter Personen zu treffen. Die Bundeslösung sei verfassungsrechtlich zulässig, wenn die Ausgestaltung des Zeugenschutzes eine Dimension erreiche, welche eine Koordination unter Einbezug des Bundes als unerlässlich erscheinen lasse¹². Die Befugnis zum Erlass des Zeugenschutzgesetzes lasse sich aber allein aus Art. 123 und Art. 57 Abs. 2 BV nicht ableiten, sondern stütze sich zusätzlich auf den Umstand, dass weitere Sachbereiche tangiert seien, welche mindestens teilweise in die Zuständigkeit des Bundes fallen¹³.
- 16 Mit inhärenten Kompetenzen¹⁴ des Bundes wird in der Botschaft zum Nachrichtendienstgesetz argumentiert. So sei im Bereich der inneren und äusseren Sicherheit für

¹⁰ PMT/Bericht/VE, 14 f., 35.

¹¹ Botschaft Al-Qaïda, 8936.

¹² Botschaft ZeugSG, 94 f.

¹³ Botschaft ZeugSG, 95.

¹⁴ Vgl. auch BGE 117 Ia 202 E. 4; BIAGGINI, Art. 57 N. 6.

die Frage, ob die Bundesverfassung dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz zuweist, nicht allein der Verfassungstext massgebend. Vielmehr fielen Kompetenzen, die sich aus der staatlichen Existenz der Eidgenossenschaft ergeben, auch dann in die Kompetenz des Bundes, wenn sie in der Verfassung nicht ausdrücklich genannt werden. «So gilt es als inhärente Kompetenz des Bundes, im Inneren und im Äusseren die notwendigen Massnahmen zu seinem Schutz und zum Schutz seiner Organe und Institutionen zu treffen; der Bund hat den Bestand des gesamtschweizerischen Gemeinwesens zu gewährleisten und zu sichern und für die Abwehr von Gefahren zu sorgen, die dieses Gemeinwesen existenziell bedrohen. Die inhärente Kompetenz des Bundes im Bereich der inneren und äusseren Sicherheit schliesst auch Gesetzgebungsbefugnisse mit ein»¹⁵.

c. Parallele Kompetenzen von Bund und Kantonen?

- 17 Neben dem Bund könnten die Kantone dann weiterhin zur Regelung entsprechender Bereiche zuständig sein, wenn von einem Anwendungsfall paralleler Kompetenzen ausgegangen wird, bei welchem definitionsgemäss Bund und Kantone gleichzeitig und unabhängig voneinander tätig sein können¹⁶.
- 18 In Bereichen, in denen der Bund eine bestimmte Materie abschliessend regelt, ist eine entsprechende Rechtssetzung durch die Kantone zufolge Art. 49 Abs. 1 BV¹⁷ ausgeschlossen¹⁸.
- 19 Demgegenüber sind die Kantone zur Rechtssetzung in Sachgebieten parallel zum Bund zuständig, wenn dessen Gesetzgebung im betreffenden Bereich nicht abschliessend ist und wenn gewährleistet ist, dass mit den kantonalen Normen der Zweck der Bundesgesetze nicht beeinträchtigt wird, bzw. wenn die kantonalen Normen nicht gegen Sinn und Geist des Bundesrechts verstossen¹⁹.

¹⁵ Botschaft NDG, 124.

¹⁶ Z.B. BGE 117 Ia 202 E. 5; BIAGGINI, Art. 57 N. 6; DIGGELMANN /ALTWICKER, BSK BV, Art. 57 N. 26; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N. 1100 f.

¹⁷ Früher Art. 2 ÜbBest. BV.

¹⁸ BGE 121 IV 240 E. 2c; 125 I 369 E. 4; 129 IV 276 E. 2.1; 131 I 223 E. 3.2; 138 I 468 E. 2.3; 140 I 277 E. 4.1; 142 I 16 E. 6; BIAGGINI, Art. 49 N. 12; WALDMANN, in: Waldmann/Belser/Epiney, Art. 49 N. 15 ff.

¹⁹ BGE 131 I 223 E. 3.2; 138 I 468 E. 2.3.1; BIAGGINI, Art. 49 N. 12; WALDMANN, in: Waldmann/Belser/Epiney, Art. 49 N. 19 f.

20 Im vorliegenden Zusammenhang ist davon auszugehen, dass der Bund den Bereich der Droher und Gefährder im Zusammenhang mit dem Terrorismus abschliessend regelt. Anders verhält es sich aber etwa im Zusammenhang mit Art. 221 Abs. 2 StPO. Mit dieser Bestimmung ist keine abschliessende Normierung der Gefahren durch das Ausführen von Handlungen verbunden, welche sich gegen die öffentliche Sicherheit richten.

21 Es ist jeweils im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln, ob eine abschliessende bundesrechtliche Regelung vorliegt oder nicht.

d. Folgerungen für die Kompetenzabgrenzung

22 Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung im Bereich des Polizeirechts zumindest unklar²⁰ bzw. äusserst unübersichtlich²¹ ist. Im Bereich der inneren Sicherheit kann von «fragmentarischen – teils ausschliesslichen (...), teils konkurrierenden, teils parallelen – Kompetenzen des Bundes» gesprochen werden²².

2. Verfassungsrechtlich begründete Zugangsbeschränkungen zum Bundesgericht

23 Hinzu kommt das Folgende: Da für das Bundesgericht nach Art. 190 BV die Bestimmungen eidgenössischer Gesetze faktisch massgebend sind, kann das Gericht deren Normen nicht wegen einer allfälligen Verfassungswidrigkeit die Anwendung versagen²³. Abgesehen davon ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gestützt auf Art. 191 Abs. 3 BV und gemäss Art. 83 lit. a BGG unzulässig auf dem Gebiet der inneren (...) Sicherheit des Landes²⁴. Gemäss Bundesgericht ist diese Bestimmung in Konstellationen anwendbar, in denen polizeiliche Massnahmen zur Dis-

²⁰ BIAGGINI, Art. 57 N. 4; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N. 2578.

²¹ DIGGELMANN/ALTWICKER, BSK BV, Art. 57 N. 24.

²² BIAGGINI, Art. 57 N. 8.

²³ Vgl. z.B. BGE 126 V 334 E. 2d; 134 I 105 E. 6; 135 I 161 E. 2.1; 143 V 9 E. 6.2 und 6.3; Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 18.

²⁴ HAEBERLI, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler, Art. 83 N. 22 ff.; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N. 1951.

kussion stehen, welche unmittelbar auf die Prävention gegen Terrorismus, gewalttätigen Extremismus, organisiertes Verbrechen, politische Agitation und Spionage gerichtet sind²⁵.

3. Zwischenfazit

24 Daraus folgt, dass die Kantone im Polizeirecht jedenfalls bei Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit grundsätzlich nur in solchen Bereichen zur Gesetzgebung zuständig sind, in welchen der Bund durch die Verfassung nicht ausdrücklich oder gestützt auf die Auslegung verfassungsrechtlicher Bestimmungen (inhärente Kompetenz) zur Gesetzgebung kompetent ist bzw. er nicht entsprechende (abschliessende) Gesetzesbestimmungen erlassen hat²⁶.

25 Folgt man dieser Argumentation, so hat dies zur Folge, dass die Kantone in ihren Polizeigesetzen die Konstellationen nicht (mehr) regeln dürfen, welche trotz ihrer originären Kompetenz im Bereich des Polizeirechts durch (abschliessende) Bestimmungen des Bundesrechts normiert sind²⁷.

B. Bundesrechtliche Gesetzgebung im präventiv-polizeilichen Bereich

26 Im Bereich der präventiven Massnahmen gegenüber Drohern und Gefährdern hat der Bund im StGB mit der Friedensbürgschaft²⁸ (Art. 66 StGB), mit den Weisungen bei bedingt oder teilbedingt ausgesprochenen Strafen²⁹, mit den Weisungen im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung³⁰, und in der StPO mit den Haftgründen der Wiederholungs-³¹ und Ausführungsgefahr³² sowie den Ersatzmassnahmen³³ rechtliche Grundlagen für die Bekämpfung der betreffenden Gefahren geschaffen.

²⁵ Vgl. dazu BGE 117 Ia 2032 E. 6; 125 II 417 E. 4; 129 II 193 E. 2; 138 I 6 E. 1; 142 II 313 E. 4.3.

²⁶ DIGGELMANN/ALTWICKER, BSK BV, Art. 57 N. 24.

²⁷ Z.B. HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, N. 1091.

²⁸ Art. 66 StGB, vgl. Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 11 ff.

²⁹ Art. 44 Abs. 2 i.V.m. Art. 94 StGB; vgl. Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 136.

³⁰ Art. 62 Abs. 3 i.V.m. Art. 94 StGB bzw. Art. 87 Abs. 2 i.V.m. Art. 94 StGB; Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 136.

³¹ Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO; vgl. Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 9.

³² Art. 221 Abs. 2 StPO; vgl. Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 9 f.

³³ Art. 237 StPO; Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 137.

27 Hinzu kommen entsprechende bundesrechtliche Normen in Spezialgesetzen, so namentlich in Art. 10 ff., Art. 19 ff. 22 ff. und 24a ff. BWIS, Art. 6 ff. NDG, Art. 1 ff. ZAG sowie Art. 1 BG Al-Qaïda, welche es erlauben, in präventiv-polizeirechtlichem Sinne gegen Droher und Gefährder vorzugehen.

C. Kantonale Gesetzgebung im präventiv-polizeilichen Bereich

1. Grundsatz

28 Aus dem vorstehend Ausgeführten folgt, dass die Kantone auf ihrem Gebiet zur Gesetzgebung im Bereich präventiv-polizeilicher Massnahmen bezüglich der inneren Sicherheit grundsätzlich kompetent sind. Ihre Zuständigkeiten werden allerdings in dem Umfang eingeschränkt, in dem der Bund gestützt auf seine verfassungsmässigen Kompetenzen im betreffenden Bereich zuständig ist bzw. abschliessend legiferiert hat.

29 Insbesondere können die Kantone in ihren Gesetzen gegenüber Drohern und Gefährdern (ausserhalb bundesrechtlich geregelter Bereiche wie demjenigen des Terrorismus, demjenigen des Haftgrunds der Ausführungsgefahr etc.) polizeiliche Massnahmen gesetzlich vorsehen. So kann beispielsweise die Massnahme des Platzverweises durch die Kantone gesetzlich vorgesehen werden. Ein solcher Platzverweis kann gestützt auf die entsprechende gesetzliche Grundlage gegenüber jedermann ausgesprochen werden. Sie ist also auch gegenüber einer Person zulässig, welche als Terrorist erachtet wird. Der Platzverweis darf jedoch nicht mit der Zugehörigkeit dieser Person zu einer Terrororganisation begründet werden, sondern beispielsweise mit häuslicher Gewalt.

2. Möglichkeiten kantonaler gesetzlicher Regelungen gegenüber Drohern und Gefährdern

a. Polizeigewahrsam bzw. Eingrenzung

30 Die Eingrenzung einer Person auf eine Liegenschaft gilt – wie der Polizeigewahrsam – grundsätzlich als Freiheitsentzug. Entsprechend ist eine solche Eingrenzung ausschliesslich unter den Voraussetzungen von Art. 5 Ziff. 1 EMRK zulässig. Nur im Falle

ganz erheblicher Vollzugslockerungen könnte allenfalls von einer Freiheitsbeschränkung ausgegangen werden, welche nicht mit Art. 5 Ziff. 1 EMRK vereinbar sein müsste³⁴.

31 Der Polizeigewahrsam bzw. die Eingrenzung darf unter den angeführten Voraussetzungen durch die Kantone in Konstellationen nicht angeordnet werden, in welchen eine (abschliessende) bundesrechtliche Regelung besteht³⁵.

32 Der Bund nimmt in Anspruch, aufgrund seiner Koordinationsaufgabe zur Bekämpfung des Terrorismus zuständig zu sein. Folgt man dieser Begründung, so ist der Bund in diesem Bereich abschliessend und ausschliesslich zuständig. Der Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts gemäss Art. 49 Abs. 1 BV schliesst in Sachgebieten, welche die Bundesgesetzgebung abschliessend regelt, eine Rechtsetzung durch die Kantone aus³⁶. Das bedeutet, dass nicht von einer gesetzgeberischen Lücke auszugehen ist, wenn der Bund in seiner Gesetzgebung auf die Eingrenzung von solchen Personen auf eine Liegenschaft verzichtet, welche als Terroristen eingestuft werden. Es ist deshalb vom Fall eines qualifizierten Schweigens auszugehen.

33 Daraus folgt, dass die Kantone im erwähnten Kontext Droher und Gefährder in Polizeigewahrsam nehmen bzw. unter Hausarrest stellen können, sofern dies (z.B. zufolge erheblicher Vollzugslockerungen) in konventionskonformer Weise geschieht und sofern es sich bei den Drohern bzw. Gefährdern nicht um Personen handelt, gegenüber welchen zufolge ihrer Eigenschaft als Terroristen polizeiliche Massnahmen ergriffen werden sollen.

34 Somit kann Hausarrest bzw. die Eingrenzung auf eine Liegenschaft (mit erheblichen Vollzugslockerungen) durch die Kantone im Prinzip gesetzlich vorgesehen und angeordnet werden. Die Anordnung eines derartigen Polizeigewahrsams wäre beispielsweise gegenüber einer Person nicht ausgeschlossen, die glaubhaft in Aussicht stellt, wegen ihrer Entlassung als SBB-Rangierarbeiter in den nächsten Tagen das Stellwerk an ihrem ehemaligen Arbeitsort «in die Luft zu sprengen».

³⁴ Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 117 ff.

³⁵ Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 130 ff.

³⁶ Vgl. vorstehend Rz. 18.

b. Platzverweis, Kontakt- und Annäherungsverbot

35 Diese Massnahmen³⁷ können durch die Kantone in Bereichen gesetzlich vorgesehen werden, welche bundesrechtlich nicht abschliessend geregelt sind³⁸.

36 Die in den Kantonen vorgesehene Dauer der erwähnten Massnahmen ist unterschiedlich geregelt³⁹. Sie bewegt sich zwischen 24 Stunden und 60 Tagen. In den meisten Kantonen ist eine Erhöhung der Maximaldauer durchaus möglich. Jedenfalls dürfte eine Maximalobergrenze von bis zu drei Monaten vertretbar sein. Von grosser Bedeutung ist jeweils die Art der Massnahme. So ist etwa die Wegweisung aus gemeinsam mit der bedrohten bzw. gefährdeten Person bewohnten Räumlichkeiten in der Regel zeitlich enger zu begrenzen als beispielsweise die Wegweisung von einer Örtlichkeit im öffentlichen Raum. Abgesehen davon ist daran zu erinnern, dass bei einer Vielzahl von Örtlichkeiten ein Hausrecht ausgeübt werden kann. In solchen Konstellationen kann die berechnigte Person ein Hausverbot aussprechen. Der Droher bzw. Gefährder, welcher ein solches Verbot missachtet, macht sich nach Art. 186 StGB strafbar.

37 Zentral ist im Einzelfall, dass einerseits die zeitliche Dauer durch das Fortbestehen der Gefahr begrenzt wird und dass jeweils das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten ist.

³⁷ Vgl. dazu auch Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 135 ff.

³⁸ Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 135 ff., 149 f.; vgl. auch ALBERTINI, 78 ff., 100 ff.; BAUMANN, N. 386 ff.; MOHLER, N. 401, N. 1320; TIEFENTHAL, Art. 24a N. 17 ff., Art. 24c N. 2 ff.; ZATTI, in: Donatsch/Jaag/Zimmerlin, § 33 N. 3 ff., § 34 N. 3 ff.

³⁹ Z.B. § 11a Abs. 1 PolG/AI (zehn Tage); § 34 Abs. 3 PolG/AG (20 Tage); Art. 22a Abs. 2 PolG/AR (ein Monat); Art. 29 Abs. 1 (vorübergehend), Art. 29a Abs. 1 (14 Tage) und Art. 29a Abs. 3 (Verlängerung um 14 Tage) PolG/BE; § 26a Abs. 2 und 26c Abs. 1 PolG/BL (zwölf Tage, Verlängerung um längstens 14 Tage); § 37a Abs. 1 PolG/BS (zwölf Tage); Art. 31a Abs. 1 (mündlich: 24 Stunden) und Abs. 2 (schriftlich: drei Monate); Art. 53 Abs. 3 PolG/GE (24 Stunden [mündlich], drei Monate [schriftlich]); Art. 16a Abs. 1 und Art. 16b Abs. 1 PolG/GL (Einvernahme innert fünf Tagen, Verlängerung um maximal zehn Tage bzw. Verlängerung um weitere zehn Tage); Art. 16 Abs. 1 PolG/GR (zehn Tage); § 19 Abs. 1 (24 Stunden) und Abs. 2 (ein Monat) PolG/LU; Art. 57 Abs. 2 PolG/JU (drei Monate); Art. 57 und 60 PolG/NE (60 Tage); Art. 31 Abs. 1 (24 Stunden) und Abs. 2 (14 Tage) PolG/NW; Art. 18 Abs. 1 (24 Stunden) und Abs. 2 (ein Monat) PolG/OW; Art. 24e Abs. 1 PolG/SH (24 Stunden); § 37 Abs. 1 und 2 (ein Monat) und § 37^{bis} Abs. 1 (14 Tage) PolG/SO; § 19 Abs. 1 (vorübergehend) und § 19b Abs. 2 (14 Tage) PolG/SZ; § 44 Abs. 1 (24 Stunden) und § 45 Abs. 1 (14 Tage) PolG/TG; Art. 9a Abs. 1 PolG/TI (zehn Tage); Art. 23 PolG/UR (keine Maximaldauer); § 16 Abs. 1 (72 Stunden) und Abs. 3 (30 Tage) PolG/ZG; § 33 (24 Stunden) und § 34 Abs. 2 (14 Tage) PolG/ZH.

38 Gemäss einzelnen Polizeigesetzen deutscher Länder können Platzverweise zur Verhütung terroristischer Straftaten für eine Dauer von drei Monaten durch ein Gericht angeordnet werden, wobei eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate möglich ist⁴⁰.

c. Überwachungsmaßnahmen

39 Das Verhalten von Drohern und Gefährdern kann auf verschiedene Weise kontrolliert werden. So können der Post- sowie der Fernmeldeverkehr (Mobiltelefonüberwachung [Gerät oder Rufnummer], Antennensuchlauf, Mailverkehr etc.) überwacht werden⁴¹.

40 Zum Post- und Fernmeldeverkehr gehört auch die Datenübermittlung im Internet⁴². Die entsprechende Überwachung eines Drohers oder Gefährders kann (nachträglich oder in Echtzeit) – generell oder auch auf bestimmte, nur einem beschränkten Benutzerkreis zugänglichen Foren (Closed User Groups) – angeordnet werden⁴³. Möglich wäre auch eine Überwachung von Drittpersonen, sofern konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Droher bzw. der Gefährder die Postadresse oder den Fernmeldeanschluss dieser Drittperson benutzt, oder wenn die Drittperson Mitteilungen entgegennimmt oder weiterleitet, welche für den Droher bzw. den Gefährder bestimmt sind.

41 Zur Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs kann gesetzlich vorgesehen werden, dass besondere technische Geräte oder – als schärfstes und letztes Mittel – Informatikprogramme eingesetzt werden.

42 Denkbar ist weiter die offene oder verdeckte Überwachung des Drohers oder Gefährders mit technischen Überwachungsgeräten (akustische Überwachung, optische Überwachung⁴⁴, Standortüberwachung [mittels GPS-Ortungsgeräten, insbesondere elektronische Fussfessel])⁴⁵.

⁴⁰ § 27 b Abs. 6 PolG/BW; Art. 16 Abs. 2 PAG/Bay; vgl. auch DREWES, in: Drewes/Malmberg/Walter, § 22a N. 15 ff.

⁴¹ Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 153 f.; vgl. auch die entsprechenden Normen im Anhang.

⁴² Vgl. LENTJES MEILI, in: Donatsch/Jaag/Zimmerlin, § 32f N. 4 ff.

⁴³ Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 154.

⁴⁴ Vgl. ALBERTINI, 121 ff., 125; BAUMANN, N. 443 ff.; DREWES, in: Drewes/Malmberg/Walter, § 28 N. 33 ff.; MARTENS, in: Heesen/Hönle/Peilert/Martens, § 28 BPolG N. 28 ff.; RHYNER, in: Donatsch/Jaag/Zimmerlin, § 32 N. 23 ff.

⁴⁵ ALBERTINI, 126.

- 43 Droher oder Gefährder können im Rahmen verdeckter Ermittlungen (verdeckte Überwachung durch Polizeibeamte, welche mit einer Legende [durch Urkunden abgesicherte unzutreffende Identität] ausgestattet werden und welchen Anonymität zugesichert wird) überwacht werden⁴⁶. Diese verdeckten Ermittler knüpfen mit dem Droher oder Gefährder bzw. mit Personen aus seinem Umfeld Kontakte mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und gestützt darauf Informationen zu erlangen, welche für die Gewährleistung von Sicherheit sowie Ordnung relevant sind.
- 44 Weiter können die Bankbeziehungen des Drohers oder Gefährders überwacht werden.
- 45 Der Droher oder Gefährder kann observiert werden (systematische verdeckte Beobachtung an allgemein zugänglichen Orten)⁴⁷ und es kann verdeckt gefahndet werden (Polizeibeamte geben ihre wahre Identität und Funktion im Zusammenhang mit der Abklärung von Tatsachen nicht bekannt)⁴⁸.
- 46 Sodann können gefährdete Personen oder Objekte mittels Videoaufnahmen überwacht werden⁴⁹.
- 47 Schliesslich kann auf Erkenntnisse von Personen aus dem Umfeld der Droher und Gefährder zugegriffen werden⁵⁰. Mit bestimmten Personen (sog. Vertrauenspersonen) kann eine Vereinbarung abgeschlossen, und sie können für ihre Mitarbeit entschädigt werden.
- 48 Die Überwachungsmassnahmen sind in einem kantonalen Gesetz (z.B. Polizeigesetz) zu regeln.
- 49 Bei schweren Eingriffen sind die Voraussetzungen für die Anordnung und Aufrechterhaltung der jeweiligen Massnahmen hoch anzusetzen.

⁴⁶ LENTJES MEILI, in: Donatsch/Jaag/Zimmerlin, § 32e N. 2 ff.; MOHLER, N. 1070.

⁴⁷ Vgl. BAUMANN, N. 421 ff.; DREWES, in: Drewes/Malmberg/Walter, § 26 N. 1 ff., § 28 N. 27 ff.; MARTENS, in: Heesen/Hönle/Peilert/Martens, § 28 BPolG N. 24 ff.; RHYNER, in: Donatsch/Jaag/Zimmerlin, § 32 N. 11 ff.

⁴⁸ LENTJES MEILI, in: Donatsch/Jaag/Zimmerlin, § 32d N. 4 ff.

⁴⁹ Vgl. ALBERTINI, 126 f.; DREWES, in: Drewes/Malmberg/Walter, § 27 N. 12 ff.; MARTENS, in: Heesen/Hönle/Peilert/Martens, § 28 BPolG N. 39 ff.; MOHLER, N. 895 ff., 1168 ff.; RHYNER, in: Donatsch/Jaag/Zimmerlin, § 32 N. 11 ff., § 32b N. 14 ff., § 32c N. 9 ff.

⁵⁰ Vgl. DREWES, in: Drewes/Malmberg/Walter, § 32a N. 7 ff.

50 Auf die jeweiligen Anforderungen bei den einzelnen Massnahmen kann an dieser Stelle nicht im Detail eingegangen werden.

d. Gefährderermahnung

51 Mit dem Ziel, die allfällige Gefährlichkeit von Drohern frühzeitig zu erkennen, kann die Polizei von sich aus auf Personen mit potenziell erhöhter Gewaltbereitschaft zugehen. Sie kann diesen Personen ihre Beobachtungen und Einschätzungen betreffend die von ihnen ausgehenden Gefahren bekannt geben und sie ermahnen, sich rechtskonform zu verhalten.

52 Nach hier vertretener Auffassung ist für die Gefährderermahnung eine gesetzliche Grundlage erforderlich, da und sofern diese geeignet ist, den Betroffenen nicht nur nachhaltig zu beeindrucken, sondern auch Aussenwirkung entfaltet⁵¹. Das kann deshalb der Fall sein, weil als Gefährder (intern bei der Polizei) registrierte Personen Gefahr laufen, mehr und vor allem intensiver (Durchsuchung der Person und/oder ihres Motorfahrzeuges etc.) als andere Personen kontrolliert zu werden.

e. Schutz von Personen und Objekten

53 Sind einzelne Personen oder Objekte (z.B. Energieverteilungszentrale etc.) gefährdet, können zu deren Schutz Vorkehrungen getroffen werden, beispielsweise durch Begleitung von Person an bestimmte Anlässe, vermehrte Kontrollfahrten im Bereich des Wohnorts der betreffenden Person oder der betreffenden Objekte etc.

D. Abklärung der Gefährlichkeit

1. Freiheitsentzug zur Abklärung der Gefährlichkeit

54 Die Gefährlichkeit von Personen ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gestützt auf die Gesamtheit der zur Verfügung stehenden Informationen einzuschätzen.

⁵¹ Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 159 ff.

55 Ein Freiheitsentzug zum Zwecke der Gefährlichkeitsabklärung ist – wenn überhaupt – nur in den in Art. 5 Ziff. 1 lit. a-f EMRK umschriebenen Konstellationen zulässig⁵².

a. Freiheitsentzug gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 lit. a EMRK

56 Während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme kann die Gefährlichkeit einer Person abgeklärt werden. Ein Entzug der Freiheit zu diesem Zweck ist deshalb nicht notwendig, weil der betreffenden Person die Freiheit zufolge des Vollzugs der Sanktion bereits entzogen ist⁵³.

57 Eine gesetzliche Grundlage für die gegen den Willen der betroffenen Person erfolgenden medizinischen Abklärungen ist erforderlich.

b. Freiheitsentzug gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 lit. b EMRK

58 Art. 5 Ziff. 1 lit. b EMRK kann indirekt bei der Abklärung der Gefährlichkeit von Relevanz sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Person, deren Gefährlichkeit abgeklärt werden soll, im fraglichen Zusammenhang eine gerichtliche Anordnung (Art. 5 Ziff. 1 lit. b [Alternative 1]) oder eine Rechtspflicht (Art. 5 Ziff. 1 lit. b [Alternative 2]) nicht befolgt. In einer solchen Konstellation kann zur Durchsetzung dieser jeweiligen Pflicht ein Freiheitsentzug erfolgen. Mit dem Freiheitsentzug darf jedoch nicht eine Sanktionierung des Ungehorsams bezweckt werden⁵⁴. Es handelt sich bei dieser Art der Haft vielmehr um eine Erzwingungs- bzw. Beugehaft⁵⁵.

59 Die Rechtspflicht, welche nicht befolgt wird, und deren Missachtung zum Gewahrsam führt, muss gesetzlich vorgesehen sein. Ebenso ist gesetzlich vorzusehen, dass und unter welchen Bedingungen die Nichtbefolgung dieser Pflicht zu Haft führen kann⁵⁶. Zudem muss der Befolgung der Pflicht ein derart erhebliches Gewicht zukommen, dass der Entzug der Freiheit gerechtfertigt ist⁵⁷.

⁵² Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 34.

⁵³ Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 37.

⁵⁴ EGMR v. 3.12.2002, Nowicka c. Polen, Nr. 30218/96, Ziff. 60; EGMR v. 27.7.2010, Gatt c. Malta, Nr. 28221/08, Ziff. 46.

⁵⁵ Vgl. Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 38 ff.

⁵⁶ EGMR v. 23.11.1976, Engel u.a. c. Niederlande, Nr. 5100/71, 5101/71, 5102/71; 5354/72, 5370/72, Ziff. 69.

⁵⁷ EGMR v. EGMR v. 3.12.2002, Nowicka c. Polen, Nr. 30218/96, Ziff. 61.

60 Entsprechend kann in einem kantonalen Gesetz festgehalten werden, dass eine Person, welche der Vorladung bzw. der Anwesenheitspflicht zur Abklärung ihrer Gefährlichkeit nicht nachkommt, unter bestimmten Umständen inhaftiert werden kann.

c. Freiheitsentzug gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 lit. c EMRK

61 Die Inhaftierung einer Person ausschliesslich zur Gefährlichkeitsabklärung ist gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 lit. c EMRK nicht zulässig. Liegen hingegen die Voraussetzungen dieser Konventionsbestimmung sowie der StPO vor und wird die betreffende Person im Zusammenhang mit einem Strafverfahren unter Berufung auf einen Haftgrund inhaftiert, so können im Zusammenhang mit dieser Haft Gefährlichkeitsabklärungen durchgeführt werden⁵⁸.

62 Im Vordergrund stehen im vorliegenden Zusammenhang die Inhaftierungen im Strafverfahren wegen Wiederholungs- (Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO) und Ausführungsgefahr (Art. 221 Abs. 2 StPO)⁵⁹.

63 Erforderlich für die Gefährlichkeitsabklärung im Rahmen der Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft ist eine gesetzliche Grundlage, weil durch diese Massnahme – sofern diese gegen den Willen bzw. ohne rechtswirksame Einwilligung erfolgt – Grundrechte tangiert sein können. Wird beispielsweise eine Person wegen des Verdachts eines Diebstahls wegen Kollusionsgefahr in Untersuchungshaft versetzt und soll sie wegen ihrer potenziellen Gefährlichkeit für Leib und Leben von Dritten untersucht werden, so rechtfertigt die Strafuntersuchung wegen des Vermögensdelikts für sich allein keine derartigen medizinischen Abklärungen.

d. Freiheitsentzug gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK

64 Für einen Freiheitsentzug zum Zwecke der Gefährlichkeitsabklärung kommt primär Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK in Frage. Vorausgesetzt ist demnach die Annahme, die betreffende Person könne psychisch krank sein und aus diesem Grunde sich selbst und allenfalls Dritte gefährden⁶⁰.

⁵⁸ Vgl. Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 49 ff.

⁵⁹ Vgl. Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 8 ff.

⁶⁰ Vgl. dazu Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 64 ff.

65 Damit ein Freiheitsentzug zur Gefährlichkeitsabklärung gerechtfertigt ist, muss zudem Dringlichkeit gegeben sein⁶¹. Das bedeutet, dass die betroffene Person wegen ihrer psychischen Verfassung und mit Blick auf deren Abklärung zu ihrem eigenen Schutz und/oder zum Schutze Dritter sofort inhaftiert werden muss⁶².

66 In diesem Sinne wird die vorläufige Einweisung zur psychiatrischen Untersuchung von Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK erfasst⁶³. Der EGMR hat entschieden, in einer derartigen Konstellation sei eine Haft von sechs Wochen zur Abklärung der allfälligen psychischen Krankheit mit der Konvention vereinbar⁶⁴.

67 Die Gefährlichkeitsabklärung im Rahmen des Freiheitsentzugs erfordert eine gesetzliche Grundlage, weil durch diese Massnahme – sofern sie gegen den Willen bzw. ohne rechtswirksame Einwilligung erfolgt – Grundrechte tangiert sein können. Gesetzliche Grundlagen finden sich im Falle der fürsorgerischen Unterbringung in Art. 430, Art. 435 sowie Art. 450e ZGB⁶⁵. Ob diese Bestimmungen für alle Gefährlichkeitsabklärungen ausreichen, kann im vorliegenden Zusammenhang nicht vertieft geprüft werden. An sich liegt der Schutzzweck der Normen betreffend die fürsorgerische Unterbringung primär in der Verhinderung einer Selbstgefährdung der betreffenden Person. Das Bundesgericht geht allerdings davon aus, dass vom Schutzzweck der Normen auch die Verhinderung einer Drittgefährdung erfasst wird⁶⁶.

e. Freiheitsentzug gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 lit. d und f EMRK

68 Wird einer Person die Freiheit in Konstellationen gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. d und f EMRK entzogen, so kann während des jeweiligen Haftvollzugs eine Gefährlichkeitsabklärung durchgeführt werden.

⁶¹ EGMR v. 28.5.1985, Ashingdane c. Grossbritannien, Nr. 8225/78, Ziff. 37; EGMR v. 24.9.1992, Herczegfalvy c. Österreich, Nr. 10533/83, Ziff. 63; EGMR v. 12.6.2003, Herz c. Deutschland, Nr. 44672/98, Ziff. 54; EGMR v. 28.10.2003, Rakevich c. Russland, Nr. 58973/00, Ziff. 27 ff.

⁶² Vgl. EGMR v. 28.10.2003, Rakevich c. Russland, Nr. 58973/00, Ziff. 29.

⁶³ PEUKERT, in: Frowein/Peukert, Art. 5 N. 80; GOLLWITZER, Art. 5 MRK N. 79.

⁶⁴ EGMR v. 12.6.2003, Herz c. Deutschland, Nr. 44672/98, Ziff. 54 f.

⁶⁵ Vgl. auch SEELMANN, in: Coninx/Ege/Mausbach, 126.

⁶⁶ BGE 138 III 593 E. 5.2; vgl. auch BGE 137 III 289 E. 4.5; 143 III 189 E. 3.3; weiter SEELMANN, in: Coninx/Ege/Mausbach, 126 f.

69 Mit Art. 5 Ziff. 1 lit. d EMRK ist es vereinbar, im Rahmen einer Haft zum Zwecke der Erziehung und der Korrektur von persönlichen Fehlentwicklungen den psychischen Gesundheitszustand eines Minderjährigen im Zusammenhang mit der Prüfung fürsorglicher Massnahmen abzuklären⁶⁷. Als Minderjährige gelten Personen unter 18 Jahren⁶⁸.

70 Erforderlich für die Gefährlichkeitsabklärung im Rahmen der Haft ist eine gesetzliche Grundlage, weil durch diese Massnahme – sofern sie gegen den Willen bzw. ohne rechtswirksame Einwilligung erfolgt – Grundrechte tangiert sein können.

2. Freiheitsbeschränkungen zur Abklärung der Gefährlichkeit

71 Zuzolge des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ist zu prüfen, ob anstelle eines Freiheitsentzugs mildere Massnahmen als der Freiheitsentzug geeignet sind, um eine Gefährlichkeitsabklärung durchzuführen.

72 Denkbar wären etwa die Statuierung einer Erscheinungspflicht zum Zwecke der ambulanten Begutachtung, allenfalls verbunden mit einer periodischen Meldepflicht oder der Auferlegung einer Kautions sowie einer Pass- und Schriftensperre. Derartige Massnahmen müssen gesetzlich vorgesehen sein.

73 Schliesslich kann eine Überwachung des Drohers oder Gefährders zusätzliche Anhaltspunkte für dessen allfällige Gefährlichkeit ergeben⁶⁹.

E. Verfahrensrechtliche Aspekte

1. Verfahren im Falle eines Freiheitsentzugs

74 In den Konstellationen nach Art. 5 Ziff. 1 lit. a und c EMRK ist der betreffenden Person die Freiheit bereits entzogen. Folglich ist ein zusätzliches Verfahren vor einem Gericht

⁶⁷ EGMR v. 12.10.2000, Koniarska c. Grossbritannien, Nr. 33670/96; EKMR v. 14.12.1979, X c. Schweiz, Nr. 8500/79.

⁶⁸ EGMR v. 12.10.2000, Koniarska c. Grossbritannien, Nr. 33670/96; EKMR v. 14.12.1979, X c. Schweiz, Nr. 8500/79.

⁶⁹ Vgl. dazu vorstehend Rz. 39 ff. und Anhang.

zum Entzug bzw. zur Aufrechterhaltung der Haft in diesen Konstellationen nicht erforderlich.

- 75 In den übrigen Fallgruppen (insbesondere Art. 5 Ziff. 1 lit. b und e EMRK) kann der Freiheitsentzug durch die gemäss Gesetz zuständige Person bzw. Stelle (Polizei, Amtsarzt, Psychiater, KESB etc.) angeordnet werden. Einer automatischen Überprüfung der Inhaftierung durch ein Gericht (Zwangsmassnahmengericht) bedarf es gemäss Bundesverfassung und Konventionen nicht⁷⁰.
- 76 Hingegen haben die Inhaftierten gemäss Art. 31 Abs. 4 BV und Art. 5 Ziff. 4 EMRK sowie Art. 9 Ziff. 4 IPBPR das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen, welches unverzüglich über die Rechtmässigkeit der Haft zu entscheiden hat⁷¹.

2. Verfahren im Falle von Überwachungen

- 77 Die Anforderungen bei Überwachungen hängen von der Schwere des Eingriffs in die Rechte des potenziellen Drohers oder Gefährders bzw. von durch die Massnahme allenfalls betroffenen Dritten ab.
- 78 Bei schweren Eingriffen ist die Anordnung bzw. Überprüfung der Massnahme durch ein Gericht auf Antrag der handelnden Behörde (Polizei, Amtsarzt, KESB) vorzusehen. Es dürfte sich empfehlen, eine Regelung analog zu derjenigen in der StPO zu treffen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in Art. 269 ff. StPO.
- 79 Teilt man diese Auffassung, so setzen die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (analog Art. 269 ff. StPO [Art. 272 StPO]), die Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten (analog Art. 280 f. StPO [Art. 281 i.V.m. Art. 272 StPO]), die Überwachung von Bankbeziehungen (Art. 284 f. [Art. 284 StPO]) und die verdeckte Ermittlung (analog Art. 286 ff. [Art. 289 Abs. 1 StPO]) die Genehmigung durch ein Gericht voraus.

⁷⁰ Vgl. dazu Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 87 ff.

⁷¹ Vgl. dazu Rechtsgutachten KKJPD/fedpol, Rz. 90, 95 f. und 111.

- 80 Für die Echtzeitüberwachung im Internet sind die Voraussetzungen für die Überwachung der Telekommunikation zu beachten⁷².
- 81 Bei der Observation (analog Art. 282 StPO) sowie bei der verdeckten Fahndung (analog Art. 298a ff. StPO) ist die Genehmigung durch ein Gericht nicht erforderlich.

⁷² BGE 140 I 353 E. 8.

III. Beantwortung der Gutachterfragen

(1) Welche Gesetzgebungskompetenz haben a) der Bund und b) die Kantone im Bereich der präventiven Massnahmen gegenüber Drohern und Gefährdern ausserhalb des Terrorismus? Gibt es für die Kantone eine gesetzgeberische Möglichkeit, in ihren Gesetzen (Polizeigesetz oder Gewaltschutzgesetz) zusätzliche präventive Massnahmen gegenüber Drohern und Gefährdern festzulegen?

82 Der Bund ist aufgrund des Systems der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung nach Art. 3 und Art. 42 BV zur Gesetzgebung im Bereich von präventiven Massnahmen gegenüber Drohern und Gefährdern nur dann zuständig, wenn er durch die Verfassung dazu speziell ermächtigt ist. Fehlt eine solche Ermächtigung, liegt die Zuständigkeit bei den Kantonen⁷³.

83 Der Bund nimmt mit unterschiedlichen Argumenten bzw. Begründungen in Anspruch, in Einzelbereichen zur Gesetzgebung in präventiv-polizeilichen Bereichen zuständig zu sein. Er hat insbesondere im StGB und in der StPO sowie in Nebengesetzen (BWIS, NDG, ZAG sowie BG Al-Qaïda) entsprechende Normen erlassen⁷⁴.

84 Hat der Bund einen bestimmten Bereich abschliessend geregelt, so z.B. im Zusammenhang mit Massnahmen gegenüber Personen, welche als Terroristen erachtet werden, so sind die Kantone nicht (mehr) zuständig, in diesem Bereich zu legiferieren⁷⁵.

85 Die Kantone können neben dem Bund im präventiv-polizeilichen Bereich legiferieren, sofern die bundesrechtliche Regelung nicht abschliessend ist und sofern mit den kantonalen Normen der Zweck der Bundesgesetze nicht beeinträchtigt wird, bzw. wenn die kantonalen Normen nicht gegen Sinn und Geist des Bundesrechts verstossen⁷⁶.

86 Abgesehen von den soeben umschriebenen Konstellationen sind die Kantone in allen Bereichen zur Gesetzgebung im präventiv-polizeilichen Bereich zuständig.

⁷³ Vgl. vorstehend Rz. 7.

⁷⁴ Vgl. vorstehend Rz. 11 ff.

⁷⁵ Vgl. vorstehend Rz. 18.

⁷⁶ Vgl. vorstehend Rz. 19.

87 In diesem Rahmen können gegenüber «Jedermann» (unabhängig von Sondereigenschaften [Terrorist]) polizeiliche Massnahmen vorgesehen werden, so u.a. auch gegenüber Drohern und Gefährdern⁷⁷.

(2) Welche Möglichkeiten haben a) der Bund und b) die Kantone nach geltendem Recht oder zu schaffendem Recht, einen Droher oder Gefährder ausserhalb des Terrorismus im Sinne einer präventiven, freiheitsbeschränkenden Massnahme auf seine Gefährlichkeit hin zu überprüfen? Wie könnte eine verfahrensrechtliche Umsetzung in den Kantonen grob aussehen? Wer beantragt, wer überprüft, wer genehmigt?

Haben die Kantone eine Regelungskompetenz für eine Regelung der Gesicherten Unterbringung für terroristische Gefährder, wenn der Bund aus rechtlichen oder sonstigen Gründen auf eine entsprechende Regelung verzichtet? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen (materiell und formell)?

88 Ist dem Droher oder Gefährder die Freiheit bereits entzogen (Straf- oder Massnahmenvollzug, Beugehaft, fürsorglicher Freiheitsentzug), so kann eine Gefährlichkeitsabklärung im Rahmen dieses Freiheitsentzugs erfolgen. Für eine medizinische Abklärung ohne Einverständnis der betreffenden Person ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich⁷⁸.

89 Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein Droher oder Gefährder psychisch krank ist, so kann dieser Person im Falle der Dringlichkeit die Freiheit entzogen werden, um das Vorhandensein sowie das Ausmass der psychischen Krankheit – und entsprechend das damit verbundene Gefährdungspotenzial – abzuklären. Als gesetzliche Grundlagen für die Abklärung der Gefährlichkeit können grundsätzlich Art. 430, Art. 435 und Art. 450e ZGB erachtet werden. Ob diese Bestimmungen in allen denkbaren

⁷⁷ Vgl. vorstehend Rz. 29.

⁷⁸ Vgl. vorstehend Rz.57, .63.

- Konstellationen genügen, kann im vorliegenden Zusammenhang nicht vertieft untersucht werden⁷⁹.
- 90 Als freiheitsbeschränkende (nicht freiheitsentziehende) Massnahme zur Überprüfung der Gefährlichkeit von Drohern und Gefährdern kommt insbesondere die ambulante Begutachtung, allenfalls verbunden mit Meldepflichten etc. in Frage⁸⁰.
- 91 Denkbar sind zur Gefährlichkeitsabklärung aber auch weitere Massnahmen wie namentlich diverse Überwachungsmassnahmen (Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, Überwachung im Internet, Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten, verdeckte Ermittlungen, Überwachung der Bankbeziehungen, Observation, verdeckte Fahndung), der Beizug von Vertrauenspersonen, die Gefährderansprache sowie Massnahmen zum Schutz gefährdeter Personen oder Objekte⁸¹.
- 92 Was das Verfahren anbelangt, sind im Falle eines Freiheitsentzugs die Anforderungen des Konventionsrechts zu beachten⁸². In den übrigen Konstellationen hängen die Bedingungen für die Anordnung und Durchführung der Massnahmen sowie die Orientierung der überwachten Person von der Schwere des jeweiligen Eingriffs ab. Bei schweren Eingriffen in die Rechte der Betroffenen ist die Anordnung bzw. Genehmigung durch ein Gericht vorzusehen. Der Antrag für die Massnahme ist gegebenenfalls durch die zuständige Behörde (Polizei, Amtsarzt, KESB) zu stellen⁸³.
- 93 Da nach hier vertretener Auffassung der Bund die staatlichen Massnahmen bei terroristischen Gefährdern abschliessend regelt, haben die Kantone keine Möglichkeit, solchen Personen mit der Begründung die Freiheit zu entziehen, sie würden als Terroristen erachtet. Selbstverständlich können gegenüber solchen Personen – wie gegenüber jedermann – gestützt auf entsprechende kantonale Gesetzesbestimmungen polizeirechtliche Massnahmen ergriffen werden, wenn die betreffenden gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

⁷⁹ Vgl. vorstehend Rz. 64 ff.

⁸⁰ Vgl. vorstehend Rz. 71 f.

⁸¹ Vgl. vorstehend Rz. 39 ff., 51 ff, 53.

⁸² Vgl. vorstehend Rz. 74 ff.

⁸³ Vgl. vorstehend Rz. 78.

94 Falls demnach im kantonalen Polizeirecht die gesicherte Unterbringung in einer mit dem Verfassungs- und Konventionsrecht vereinbaren Weise gesetzlich geregelt ist, kann eine derartige Massnahme gegenüber einem Droher oder Gefährder angeordnet werden.

(3) Welche weiteren rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz vor Drohern oder Gefährdern wären bei den Kantonen als Alternativen denkbar? a. Wäre ggf. die Ausdehnung der Dauer bestehender Massnahmen rechtlich vertretbar (z.B. Fernhalteverfügung, Kontaktverbot nach PolG)? b. Einführung einer verpflichtenden ambulanten Gefährlichkeitsüberprüfung mit Beizug von Sachverständigen auf kantonalen Ebene, ggf. mit Sanktionsmöglichkeiten im Verweigerungsfall? c. Weitere?

95 Je nach aktueller kantonaler Gesetzgebung im präventiv-polizeilichen Bereich sind weitere Massnahmen, insbesondere Überwachungsmassnahmen, gegenüber Drohern und Gefährdern möglich⁸⁴.

96 Die Dauer, während welcher bestimmte Verbote oder Gebote (Platzverweis, Kontakt- und Annäherungsverbot) maximal gelten sollen, ist in den Kantonen unterschiedlich festgelegt⁸⁵. Eine Erhöhung der gesetzlich vorgesehenen Maximaldauer ist in den meisten Kantonen mit dem übergeordneten Recht vereinbar. Eine Maximaldauer von bis zu drei Monaten scheint jedenfalls vertretbar.

97 Die Möglichkeit einer ambulanten Gefährlichkeitsüberprüfung durch Sachverständige kann gesetzlich vorgesehen werden⁸⁶.

98 Falls die Person, deren Gefährlichkeit abgeklärt werden soll, der gesetzlich vorgesehenen amtlichen Vorladung, in welcher im Falle der Nichtbefolgung auf die Möglichkeit einer Inhaftierung hingewiesen wird, nicht nachkommt, ist die Inhaftierung zum Zwecke

⁸⁴ Vgl. dazu Rz. 39 ff.

⁸⁵ Vgl. vorstehend Rz. 36.

⁸⁶ Vgl. vorstehend Rz. 72.

der Gefährlichkeitsabklärung konventionskonform. Erforderlich ist lediglich, dass entweder eine gerichtliche Anordnung (Art. 5 Ziff. 1 lit. b [Alternative 1]) oder eine konkrete gesetzliche Erscheinens- und Duldungspflicht (Art. 5 Ziff. 1 lit. b [Alternative 2]) zum Zwecke der Gefährlichkeitsabklärung besteht⁸⁷.

- 99 Sofern mildere Massnahmen als ein Freiheitsentzug genügen, um die Gefährlichkeitsabklärung durchzuführen, sind diese anzuordnen. So kann dem Droher oder Gefährder, welcher verpflichtet wird, sich einer ambulanten Gefährlichkeitsabklärung zu unterziehen, beispielsweise eine Kautionsauferlegung werden, welche im Falle einer Missachtung der Erscheinenspflicht verfällt. Der Droher oder Gefährder kann aber etwa auch verpflichtet werden, sich periodisch bei einer bestimmten Behörde zu melden.

A. Donatsch

Prof. em. Dr. Andreas Donatsch

⁸⁷ Vgl. vorstehend Rz. 58.

IV. Anhang: Auswahl von Regelungen betreffend Überwachungen gemäss Gesetzen des Kantons Zürich und deutscher Länder

A. Polizeigesetz des Kantons Zürich vom 23.4.2007

§ 32 Polizeiliche Observation

¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Polizei Personen und Sachen ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Art. 179quater StGB offen oder verdeckt beobachten.

² Eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier kann eine polizeiliche Observation mittels technischer Überwachungsgeräte anordnen, wenn die Verhinderung und Erkennung zukünftiger strafbarer Handlungen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

³ Dauert eine polizeiliche Observation länger als einen Monat, bedarf ihre Fortsetzung in jedem Fall der Genehmigung durch das Polizeikommando.

⁴ Für die Mitteilung einer Massnahme nach Abs. 2 durch die Polizei an die von einer Observation direkt betroffene Person gilt Art. 283 StPO sinngemäss.

§ 32 a. Audio und Videoüberwachung a. Im Allgemeinen

¹ Zur Erfüllung ihres Auftrages darf die Polizei den öffentlich zugänglichen Raum in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen, dass Personen nicht identifiziert werden können.

² Die weiter gehende Auswertung von Aufzeichnungen durch die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen bleibt vorbehalten.

§ 32 b. Mit Möglichkeit der Personenidentifikation

¹ Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Verhinderung und Erkennung strafbarer Handlungen, ins besondere zum Schutz von Personen, darf die Polizei den öffentlich zugänglichen Raum in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können.

² Die Überwachung muss von einer Polizeioffizierin oder einem Polizeioffizier angeordnet und örtlich und zeitlich begrenzt werden. Sie setzt voraus, dass

- a. am überwachten Ort Straftaten bereits begangen worden sind oder mit solchen zu rechnen ist und
- b. keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen.

³ Die Öffentlichkeit ist durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise auf den Einsatz der Audio- und Videogeräte aufmerksam zu machen.

§ 32 c. Bei Grossveranstaltungen

¹ Die Polizei kann bei öffentlich zugänglichen Grossveranstaltungen und Kundgebungen Personen offen oder verdeckt in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können.

² Die Überwachung setzt voraus, dass

- a. sie für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, namentlich für die Einsatzdisposition und die Unterstützung von Sicherheitskräften, erforderlich ist oder
- b. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

³ Bei einer offenen Überwachung gilt § 32 b Abs. 3 sinngemäss.

§ 32 d. Kontaktnahme

¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten können Angehörige der Polizei oder von ihr beauftragte oder mit ihr kooperierende Dritte mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben.

² Als Kontaktnahmen nach Abs. 1 gelten auch die Vorbereitung und der Abschluss von Scheingeschäften und Testkäufen.

³ Das Polizeikommando kann die eingesetzte Person mit einer Legende ausstatten. Herstellung, Veränderung und Gebrauch von amtlichen Dokumenten wie Pässe, Identitätskarten und Führerausweisebedürfen der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

§ 32 e. Verdeckte Vorermittlung

¹ Zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten kann das Polizeikommando mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts ausserhalb eines Strafverfahrens verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten falschen Identität durch aktives und zielgerichtetes Verhalten versuchen, zu anderen Personen Kontakte zu knüpfen und zu ihnen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

² Eine verdeckte Vorermittlung kann angeordnet werden, wenn

- a. hinreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass es zu Straftaten im Sinne von Art. 286 Abs. 2 StPO kommen könnte,
- b. die Schwere dieser Straftaten eine verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und
- c. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre.

³ Als verdeckte Vorermittlerinnen und Vorermittler können Angehörige der Polizei oder von ihr beauftragte Personen eingesetzt werden.

⁴ Für die Durchführung der verdeckten Vorermittlung sind im Übrigen Art. 151 und 287–298 StPO sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft das Polizeikommando tritt.

§ 32 g. Verdeckte Registrierung

Die Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung im Sinne von Art. 33 und 34 der Verordnung vom 7. Mai 2008 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro ist zulässig.

§ 33. Wegweisung und Fernhaltung

Die Polizei darf eine Person von einem Ort wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten,

- a. wenn die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet,
- b. wenn die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert,

- c. wenn Einsatzkräfte wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräfte behindert oder gefährdet sind,
- d. wenn die Person selber ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist,
- e. zur Wahrung der Rechte von Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät.

§ 34. Wegweisung und Fernhaltung mittels Verfügung

¹ Widersetzt sich eine Person der angeordneten Wegweisung oder Fernhaltung, darf die Polizei sie zu einer Polizeidienststelle bringen und ihr dort mittels Verfügung verbieten, den betreffenden Ort zu betreten.

² In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person wiederholt an einem Ort wegweisen oder ferngehalten werden musste, darf die Polizei das Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB für höchstens 14 Tage verfügen.

³ Die Verfügung legt die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest.

⁴ In Fällen von Abs. 2 kann die Verfügung innert fünf Tagen nach ihrer Mitteilung beim Haftrichter angefochten werden. Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einreichung des Rechtsmittels kommen keine aufschiebende Wirkung zu. Im Übrigen gelten für das Verfahren sinngemäss die Bestimmungen des Gewaltschutzgesetzes vom 19. Juni

B. Polizeigesetz von Baden-Württemberg vom 13.1.1992

§ 19 Allgemeine Regeln der Datenerhebung

(1) Personenbezogene Daten sind, soweit sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden, bei dem Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben. Ohne Kenntnis des Betroffenen oder bei Dritten dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben gefährden würde.

(2) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich offen zu erheben. Eine Datenerhebung, die nicht als polizeiliche Maßnahme erkennbar sein soll (verdeckte Datenerhebung), ist nur zulässig, wenn sonst die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgabe gefährdet oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder wenn anzunehmen ist, daß dies den überwiegenden Interessen des Betroffenen entspricht.

(3) Werden personenbezogene Daten offen erhoben, ist der Betroffene bei schriftlicher Erhebung stets, sonst auf Verlangen auf die Rechtsgrundlage, auf eine im Einzelfall bestehende Auskunftspflicht oder auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen. Gegenüber Dritten unterbleibt der Hinweis, wenn hierdurch erkennbar schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden können.

§ 20 Befragung und Datenerhebung

(1) Die Polizei kann jede Person befragen, wenn anzunehmen ist, daß sie sachdienliche Angaben machen kann, die zur Wahrnehmung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Die Person ist dabei verpflichtet, Name, Vorname, Datum und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Dient die Befragung der Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte, ist die Person verpflichtet, über Satz 2 hinausgehende Angaben zu machen. § 9 a bleibt unberührt. Zur Verweigerung der Auskunft ist eine Person in entsprechender Anwendung von § 52 Abs.1 und 2 und § 55 der Strafprozessordnung berechtigt, soweit sie durch die Auskunft sich selbst oder einen Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Ein Auskunftsverweigerungsrecht nach Satz 5 besteht nicht, wenn die Auskunft für die Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass ihr ein solches Recht zusteht. Besteht ein Auskunftsverweigerungsrecht nicht, dürfen die aus der Befragung gewonnenen Auskünfte nur zur Abwehr der in Satz 6 genannten Gefahren weiter verarbeitet werden. Wird die Auskunft unberechtigt verweigert, kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Dieses ist zuvor in bestimmter Höhe anzudrohen. Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden.

(2) Die Polizei kann Daten der in den §§ 6 oder 7 genannten Personen sowie anderer Personen erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung der

öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und die Befugnisse der Polizei nicht anderweitig geregelt sind.

(3) Der Polizeivollzugsdienst kann Daten über

1. Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, daß sie künftig Straftaten begehen,
2. Kontakt- und Begleitpersonen einer der in Nummer 1 genannten Personen,
3. Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, daß sie Opfer von Straftaten werden,
4. Personen im räumlichen Umfeld einer in besonderem Maß als gefährdet erscheinenden Person oder
5. Zeugen, Hinweisgeber oder sonstige Auskunftspersonenerheben, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist.

(4) Die Polizei kann Daten von Personen,

1. deren besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,
2. die für öffentliche Veranstaltungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, verantwortlich sind,
3. die für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann, verantwortlich sind oder
4. die für besonders gefährdete Anlagen oder Einrichtungen verantwortlich sind,

erheben, soweit dies für die Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Angaben sollen sich auf Namen, Vornamen, Anschriften und alle Informationen über die Erreichbarkeit sowie auf die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen beschränken. Eine verdeckte Datenerhebung ist nicht zulässig.

(5) Die Polizei kann ferner personenbezogene Daten erheben, wenn dies zum Schutz privater Rechte (§ 2 Absatz 2) oder zur Vollzugshilfe (§ 60 Absatz 5) erforderlich ist.

(6) Die Polizei kann Daten von Personen erheben, soweit dies zur Erfüllung von ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 21 Offener Einsatz technischer Mittel zur Bild- und Tonaufzeichnung

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die ein besonderes Gefährdungsrisiko aufweisen, Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen zur Erkennung und Abwehr von Gefahren anfertigen. Veranstaltungen und Ansammlungen weisen ein besonderes Gefährdungsrisiko auf, wenn

1. auf Grund einer aktuellen Gefährdungsanalyse anzunehmen ist, dass Veranstaltungen und Ansammlungen vergleichbarer Art und Größe von terroristischen Anschlägen bedroht sind oder
2. auf Grund der Art und Größe der Veranstaltungen und Ansammlungen erfahrungsgemäß erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen können.

(2) Der Polizeivollzugsdienst kann in den in § 26 Abs. 1 Nr. 3 genannten Objekten oder in deren unmittelbarer Nähe Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, diese Objekte oder darin befindliche Sachen gefährdet sind.

(3) Der Polizeivollzugsdienst oder die Ortspolizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebiets deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist.

(4) Der Polizeivollzugsdienst kann die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie Absatz 2 und 3 angefertigten Bildaufzeichnungen auch automatisch auswerten. Die automatische Auswertung darf nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, die auf die Begehung einer Straftat hindeuten.

(5) Der Polizeivollzugsdienst kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an öffentlich zugänglichen Orten zur Abwehr einer Gefahr Daten durch Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte erheben. Die Erhebung personenbezogener Daten kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(6) Die Speicherung der nach Absatz 5 erlangten Daten für eine Dauer von mehr als 60 Sekunden ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Datenerhebung nach Absatz 1 bis 4 und 7 bleibt unberührt.

(7) Der Polizeivollzugsdienst kann in Gewahrsam genommene Personen offen mittels Bildübertragung beobachten, soweit dies zu ihrem oder zum Schutz des zur Durchführung des Gewahrsams eingesetzten Personals oder zur Verhütung von Straftaten in polizeilich genutzten Räumen erforderlich ist.

(8) Auf die Beobachtung mittels Bildübertragung und die Bild- und Tonaufzeichnung sowie die automatisierte Auswertung ist, sofern diese nicht offenkundig ist, in geeigneter Weise hinzuweisen. Bild- und Tonaufzeichnungen sind unverzüglich, spätestens jedoch nach vier Wochen zu löschen, soweit sie im Einzelfall nicht zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, zur Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 zum Schutz privater Rechte, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich sind. Die weitere Verarbeitung darf auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Bedeutung einer Ordnungswidrigkeit ist erheblich, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Schaden für ein wichtiges Rechtsgut oder für andere Rechtsgüter in erheblichem Umfang droht oder wenn die betreffende Vorschrift ein sonstiges wichtiges Interesse der Allgemeinheit schützt.

(9) Für die erhobenen Daten nach Absatz 5 gilt Absatz 8 mit der Maßgabe, dass diese spätestens nach 60 Sekunden automatisch zu löschen sind und jede über das Erheben hinausgehende Verarbeitung ausgeschlossen ist, sofern nicht zuvor die Voraussetzungen des Absatzes 6 vorliegen.

§ 22 Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind:

1. die voraussichtlich innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden dauernde oder über den Zeitraum einer Woche hinaus stattfindende Observation (längerfristige Observation),
2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes auf Tonträger,
3. der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache,
4. der Einsatz von Polizeibeamten unter Geheimhaltung ihrer wahren Identität (Verdeckte Ermittler) und
5. der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen).

(2) Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen von den in § 20 Abs. 2 genannten Personen zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder von den in § 20 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 genannten Personen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erheben, wenn andernfalls die Wahrnehmung seiner Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde.

(3) Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten durch besondere Mittel der Datenerhebung

1. zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit und Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- und Vermögenswerte über die in § 20 Abs. 2 genannten Personen oder
2. zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung über die in § 20 Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Personen erheben, wenn andernfalls die Wahrnehmung seiner Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde.

(4) Daten dürfen auch dann nach Absatz 2 oder 3 erhoben werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(5) Straftaten mit erheblicher Bedeutung sind

1. Verbrechen,
2. Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit
 - a) sie sich gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte richten,
 - b) es sich um Taten auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung, des Staatsschutzes (§§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder nach den §§ 86a, 109h, 126, 130 und 130 a des Strafgesetzbuches handelt,
 - c) sie gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden.

(6) Der Einsatz von Mitteln nach Absatz 1, ausgenommen der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach Nummer 2, bedarf der Anordnung durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen.

(7) Bild- und Tonaufzeichnungen, die ausschließlich die nicht in Absatz 2 und 3 genannten Personen betreffen, sind unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Monaten zu löschen, soweit sie im Einzelfall nicht zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind.

(8) Der Betroffene ist von einer Maßnahme nach Absatz 2 oder 3 zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung unterbleibt, wenn hierdurch die weitere Verwendung des Verdeckten Ermittlers oder der Vertrauensperson für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 4 oder 5 oder Leben oder Gesundheit einer Person

gefährdet würde, sich an den die Maßnahme auslösenden Sachverhalt ein Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person anschließt oder seit Beendigung der Maßnahme fünf Jahre verstrichen sind.

§ 22 a Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bei Kontrollen nach § 26 Abs.1 durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel automatisch Bilder von Fahrzeugen aufzeichnen und deren Kennzeichen erfassen. Die Bildaufzeichnung nach Satz 1 darf auch erfolgen, wenn die Insassen der Fahrzeuge unvermeidbar betroffen werden. Datenerhebungen nach Satz 1 und 2 dürfen

1. nicht flächendeckend,
2. in den Fällen des § 26 Abs.1 Nr. 2 und 3 nicht dauerhaft,
3. in den Fällen des § 26 Abs.1 Nr. 4 und 5, wenn polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, dass an der Kontrollstelle Straftaten oder im Kontrollbereich Straftaten nach § 100 a der Strafprozessordnung stattfinden oder verhütet werden können, und
4. in den Fällen des § 26 Abs.1 Nr. 6 nicht längerfristig durchgeführt werden. Der Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 ist in geeigneter Weise für Kontrollzwecke zu dokumentieren.

(2) Die ermittelten Kennzeichen dürfen automatisch mit dem Fahndungsbestand der Sachfahndungsdateien des beim Bundeskriminalamt nach den Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes in der jeweils geltenden Fassung geführten polizeilichen Informationssystems abgeglichen werden. Die Sachfahndungsdateien des polizeilichen Informationssystems umfassen auch die nach den Vorschriften des Schengener Durchführungsübereinkommens zulässigen Ausschreibungen von Fahrzeugkennzeichen im Schengener Informationssystem. Der Abgleich nach Satz 1 beschränkt sich auf Kennzeichen von Fahrzeugen, die

1. zur polizeilichen Beobachtung, verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle nach § 25 dieses Gesetzes, §§ 163 e und 463 a der Strafprozessordnung, Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens oder § 17 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
2. auf Grund einer erheblichen Gefahr zur Abwehr einer Gefahr,
3. auf Grund des Verdachts einer Straftat für Zwecke der Strafverfolgung oder
4. aus Gründen der Strafvollstreckung ausgeschlossen sind. Der Abgleich darf nur mit vollständigen Kennzeichen des Fahndungsbestands erfolgen.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten sind, sofern die erfassten Kennzeichen nicht im Fahndungsbestand enthalten sind, unverzüglich nach Durchführung des Datenabgleichs automatisch zu löschen. Die Datenerhebung und der Datenabgleich im Falle des Satzes 1 dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Ist das ermittelte Kennzeichen im Fahndungsbestand enthalten (Trefferfall), dürfen das Kennzeichen, die Bildaufzeichnung des Fahrzeugs sowie Angaben zu Ort, Fahrtrichtung, Datum und Uhrzeit gespeichert werden. Das Fahrzeug und die Insassen dürfen im Trefferfall angehalten werden. Weitere Maßnahmen dürfen erst nach Überprüfung des Trefferfalls anhand des aktuellen Fahndungsbestands erfolgen. Die nach Satz 1 gespeicherten sowie durch weitere Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie nicht erforderlich sind

1. zu dem Zweck, für den das Kennzeichen in den Fahndungsbestand aufgenommen wurde,
2. zur Verfolgung von Straftaten oder
3. zur Abwehr einer Gefahr.

§ 23 Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung in oder aus Wohnungen

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann personenbezogene Daten in oder aus Wohnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel nach § 22 Abs.1 Nr. 2 über die in den §§ 6 und 7 sowie unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen erheben, wenn andernfalls die Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person gefährdet oder erheblich erschwert würde. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Datenerhebung nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, soweit nicht auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander.

(3) Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch die in § 74 a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Kammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Sie muss, soweit bekannt, Name und Anschrift der Person enthalten, gegen die sich die Maßnahme richtet. In der Anordnung sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme schriftlich zu bestimmen. Sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Die Anordnung ist mit Gründen zu versehen. § 31 Abs. 5 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug kann die

Maßnahme von einer der in § 22 Abs. 6 genannten Personen angeordnet werden; diese Anordnung bedarf der Bestätigung des in Satz 1 genannten Gerichts. Sie ist unverzüglich herbeizuführen.

(4) Einer Anordnung durch das Gericht bedarf es nicht, wenn technische Mittel ausschließlich zur Sicherung der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen verwendet werden; § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Die Datenerhebung nach Absatz 1 ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Sie darf fortgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung erhobene Daten, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Maßnahme ist abzubrechen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Der Abbruch ist dem Gericht mitzuteilen.

(6) Die Betroffenen sind von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der bei dem polizeilichen Einsatz eingesetzten Personen geschehen kann. Ist wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald der Stand des Ermittlungsverfahrens dies zulässt. Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der richterlichen Zustimmung. Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. Eine Unterrichtung kann mit richterlicher Zustimmung auf Dauer unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen oder
2. die Identität oder der Aufenthalt einer betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können oder
3. seit Beendigung der Maßnahme fünf Jahre verstrichen sind.

Über die Zustimmung entscheidet das in Absatz 3 genannte Gericht. Bedurfte die Maßnahme nicht der richterlichen Anordnung, ist für die Zustimmung das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat, die die Maßnahme angeordnet hat.

(7) Nach Absatz 1 und 4 erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. Nach Absatz 1 und 4 erlangte personenbezogene Daten dürfen für den Zweck gespeichert, verändert und genutzt werden, für den sie erhoben wurden. Die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung ist auch zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr einer anderen unmittelbar bevorstehenden Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder

2. zur Aufklärung von Straftaten, die nach der Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung die Wohnraumüberwachung rechtfertigen, erforderlich ist. Die anderweitige Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten, die aus einer Maßnahme nach Absatz 4 erlangt worden sind, ist nur zulässig, soweit dies zu den in Satz 4 genannten Zwecken erforderlich ist und wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen sind personenbezogene Daten aus einer Maßnahme nach Absatz 4 oder solche, die ausschließlich in Absatz 1 Satz 2 genannte Personen betreffen, unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen.

(8) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über den nach Absatz 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 4 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Landtag bestimmtes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus.

§ 23 a Besondere Bestimmungen über polizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann ohne Wissen des Betroffenen Verkehrsdaten im Sinne des § 96 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes und Nutzungsdaten im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Telemediengesetzes über die in den §§ 6 und 7 sowie unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen erheben, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder eine gemeine Gefahr vorliegt. Die Datenerhebung ist auch zulässig, soweit bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall durch bestimmte Personen drohende Gefahr für eines der in Satz 1 genannten Rechtsgüter hinweisen. Datenerhebungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sonst die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet oder wesentlich erschwert würde. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung wird vom Gericht nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. Diese können die Antragsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen. Die Anordnung des Gerichts muss eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes enthalten, bei dem die Datenerhebung über eine in Absatz 1 genannte Person durchgeführt wird oder eine Bezeichnung des Nutzers der Telemedien, dessen Daten erhoben werden. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person genügt eine räumliche und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation oder Telemediennutzung. Im Übrigen gilt § 23 Absatz 3.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf eine Maßnahme nach Absatz 1, die allein auf die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Person gerichtet ist,

durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts angeordnet werden. Diese können die Anordnungsbefugnis auf besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes übertragen.

(4) Die Maßnahme ist abzubrechen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Der Abbruch ist dem Amtsgericht und den nach Absatz 5 Verpflichteten mitzuteilen.

(5) Auf Grund einer Anordnung nach Absatz 2 oder 3 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Polizeivollzugsdienst die Maßnahme nach Absatz 1 zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Von der Auskunftspflicht sind auch zukünftige Verkehrsdaten und Nutzungsdaten umfasst. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung sowie dem Telemediengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Der Polizeivollzugsdienst kann zu den in Absatz 1 genannten Zwecken technische Mittel einsetzen, um

1. den Standort eines Mobilfunkendgerätes oder
2. die Kennung eines Telekommunikationsanschlusses oder eines Endgerätes zu ermitteln. Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks unvermeidbar ist. § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(7) Der Polizeivollzugsdienst kann zu den in Absatz 1 genannten Zwecken bei Vorliegen einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr technische Mittel einsetzen, um Telekommunikationsverbindungen der dort genannten Personen zu unterbrechen oder zu verhindern. Telekommunikationsverbindungen Dritter dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks unvermeidbar ist. § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) § 23 Abs. 6 und 7 Satz 1 bis 3 gelten für durch Maßnahmen nach Absatz 1, 6 und 7 erlangte personenbezogene Daten entsprechend. Für gerichtliche Entscheidungen nach Satz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung ist auch zulässig, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer anderen Gefahr im Sinne des Absatzes 1 oder
2. zur Aufklärung von Straftaten, die nach der Strafprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung die Erhebung von Verkehrsdaten rechtfertigen.

(9) Der Polizeivollzugsdienst kann ohne Wissen des Betroffenen Daten im Sinne der §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes und der §§ 14 und 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

des Telemediengesetzes über die in §§ 6 und 7 sowie unter den Voraussetzungen des § 9 über die dort genannten Personen erheben, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Auskunft nach Satz 1 darf zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder einer gemeinen Gefahr auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft zur Abwehr der in Satz 2 genannten Gefahren nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 5 Satz 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Die betroffenen Personen sind von Maßnahmen nach Satz 2 und 3 zu unterrichten, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Maßnahme nicht vereitelt wird. Die Unterrichtung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen oder wenn seit Beendigung der Maßnahme fünf Jahre verstrichen sind. Wird die Unterrichtung zurückgestellt oder von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(10) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die nach Absatz 1 erfolgten Maßnahmen.

§ 23 b Überwachung der Telekommunikation

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann ohne Wissen der betroffenen Person die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen,

1. die nach den §§ 6 oder 7 verantwortlich ist, und dies zur Abwehr einer dringenden und erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen geboten ist,
2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter richtet und dazu bestimmt ist,
 - a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
 - b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
 - c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre

Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können,

3. deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat begehen wird, die sich gegen die in Nummer 1 genannten Rechtsgüter richtet und dazu bestimmt ist,
 - a) die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
 - b) eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
 - c) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können,
4. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder
5. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird.

Datenerhebungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sonst die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe aussichtslos oder wesentlich erschwert würde. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf ohne Wissen der betroffenen Person in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von ihr genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung wird vom Gericht nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen.

(5) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. im Fall des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,
5. der Sachverhalt und
6. eine Begründung.

(6) Die Anordnung des Gerichts ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. eine Kennung des Kommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, bei dem die Datenerhebung durchgeführt wird,
2. im Falle des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll.

Im Übrigen gilt § 23 Absatz 3 Sätze 2 bis 7 mit der Maßgabe, dass in der Anordnung die Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes zu bestimmen ist. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(7) Bei Gefahr im Verzug kann eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 von der Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts angeordnet werden. In diesem Fall ist die Bestätigung des in Absatz 4 genannten Gerichts unverzüglich herbeizuführen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(8) Aufgrund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Polizeivollzugsdienst die Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(9) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst wurden, sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Bis zur Entscheidung durch das Gericht dürfen die automatischen Aufzeichnungen nicht verwendet werden. Ist die Maßnahme nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach Absatz 13 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Unterrichtung nach Absatz 10 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach Ablauf der in Satz 11 genannten Fristen noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(10) Die betroffenen Personen sind von Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Rechtsgüter möglich ist. Ist wegen des zugrundeliegenden Sachverhaltes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet worden, ist die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft nachzuholen, sobald der Stand des Ermittlungsverfahrens dies zulässt. Die Zurückstellung ist mit Begründung zu dokumentieren. Erfolgt die zurückgestellte Unterrichtung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung des in Absatz 4 genannten Gerichtes. Die richterliche Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen richterlichen Anordnung jeweils nach sechs Monaten erneut einzuholen. Fünf Jahre nach Beendigung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 kann mit richterlicher Zustimmung endgültig von der Unterrichtung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Unterrichtung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen,
2. die Identität oder der Aufenthalt einer betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann oder
3. die betroffene Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Unterrichtung hat.

In den in Satz 7 genannten Fällen ist das Absehen von einer Unterrichtung mit Begründung zu dokumentieren.

(11) Bei der Erhebung von Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind zu protokollieren

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,
3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen,
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahmen durchführt,
5. die Beteiligten der überwachten Telekommunikation und,
6. sofern die Überwachung mit einem Eingriff in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme verbunden ist, die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen.

Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Unterrichtung nach Absatz 10 oder um der betroffenen Person oder einer dazu befugten Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind bis zu dem Abschluss der Kontrolle nach Absatz 13 aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für die in Satz 2 genannten Zwecke noch erforderlich sind.

(12) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der
 - a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oder
 - b) Straftaten, deren Verhütung die Erhebung dient, sowie

3. Angabe der Stelle, die sie erhoben hat.

Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann durch Angabe der Rechtsgrundlage ergänzt werden. Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen solange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 erfolgt ist. Bei Übermittlung an eine andere Stelle ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung nach Satz 1 aufrechtzuerhalten ist.

(13) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt bezüglich der Datenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 mindestens alle zwei Jahre Kontrollen durch.

(14) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die nach den Absätzen 1 und 2 erfolgten Maßnahmen.

§ 27 a Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot, Annäherungsverbot

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis).

(2) Die Polizei kann einer Person verbieten, einen bestimmten Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet zu betreten oder sich dort aufzuhalten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person dort eine Straftat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Es darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

(3) Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn dies zum Schutz einer anderen Bewohnerin oder eines anderen Bewohners dieser Wohnung (verletzte oder bedrohte Person) vor einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist (Wohnungsverweis). Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die erhebliche Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht, kann die Polizei der der Wohnung verwiesenen Person verbieten, in die Wohnung oder den unmittelbar angrenzenden Bereich zurückzukehren (Rückkehrverbot) und sich der verletzten oder bedrohten Person anzunähern (Annäherungsverbot).

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 sind bei Anordnung durch den Polizeivollzugsdienst auf höchstens vier Werktage und bei Anordnung durch die Polizeibehörde auf höchstens zwei Wochen zu befristen. Beantragt die verletzte oder bedrohte Person vor Ablauf der Frist Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, kann die Polizeibehörde die Frist um höchstens zwei Wochen verlängern, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 weiter vorliegen und dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der der Wohnung verwiesenen Person

erforderlich erscheint. Die Maßnahmen enden mit dem Tag der wirksamen gerichtlichen Entscheidung, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer einstweiligen Anordnung.

(5) Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz sowie hierauf erfolgte Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder einstweilige Anordnungen, insbesondere die angeordneten Maßnahmen, die Dauer der Maßnahmen sowie Verstöße gegen die Auflagen, teilt das Gericht der zuständigen Polizeibehörde und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich mit.

§ 27 b Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot zur Verhütung terroristischer Straftaten

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann zur Verhütung von Straftaten, die in § 129a Absätze 1 und 2 des Strafgesetzbuchs bezeichnet und dazu bestimmt sind,

1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können, einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsvorgabe), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen wird, oder das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine solche Straftat begehen wird.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Polizeivollzugsdienst zur Verhütung von Straftaten nach Absatz 1 einer Person den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe untersagen (Kontaktverbot).

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung wird vom Gericht nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. § 31 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung von einer der in Satz 3 genannten Personen getroffen werden. Diese Anordnung bedarf der Bestätigung des in Satz 1 genannten Gerichts. Sie ist unverzüglich herbeizuführen.

(4) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich
 - a) im Fall der Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 einer Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht aufhalten darf,
 - b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 einer Benennung der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
3. der Sachverhalt sowie
4. eine Begründung.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich
 - a) im Fall der Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 einer Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeidienststelle nicht aufhalten darf,
 - b) im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 einer Benennung der Personen oder Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift und
3. die wesentlichen Gründe.

(6) Aufenthaltsvorgaben nach Absatz 1 und Kontaktverbote nach Absatz 2 sind auf den zur Verhütung von Straftaten im Sinne des Absatzes 1 erforderlichen Umfang zu beschränken. Sie sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen für die Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 oder das Kontaktverbot nach Absatz 2 nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

§ 27 c Elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Verhütung terroristischer Straftaten

(1) Der Polizeivollzugsdienst kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat im Sinne des § 27b Absatz 1 begehen wird, oder
2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat im Sinne des § 27b Absatz 1 begehen wird, um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung dieser Straftaten abzuhalten.

(2) Der Polizeivollzugsdienst verarbeitet mit Hilfe der von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von Straftaten im Sinne des § 27b Absatz 1,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen Aufenthaltsvorgaben nach § 27b Absatz 1 und Kontaktverbote nach § 27b Absatz 2,
3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 84b,
4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person oder
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen, und es sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Für die Kennzeichnung der Daten gilt § 23b Absatz 12 entsprechend. Die in Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden. Jeder Abruf der Daten ist zu protokollieren. Die Protokolle müssen es ermöglichen, das Datum, die Uhrzeit und, so weit wie möglich, die Identität der Person festzustellen, die die personenbezogenen Daten abgerufen hat. Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden, um einer dazu befugten Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind nach zwölf Monaten zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand

ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach zwölf Monaten zu löschen.

(3) Der Polizeivollzugsdienst kann bei den zuständigen Polizeien des Bundes und der Länder, sonstigen öffentlichen Stellen sowie anderen Stellen im Rahmen der geltenden Gesetze personenbezogene Daten über die betroffene Person erheben, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist.

(4) Zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 hat die zuständige Polizeidienststelle

1. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an Strafverfolgungsbehörden und andere Polizeidienststellen weiterzugeben, wenn dies zur Verhütung oder zur Verfolgung einer Straftat im Sinne des § 27b Absatz 1 erforderlich ist,
2. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an andere Polizeidienststellen weiterzugeben, sofern dies zur Durchsetzung von Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 erforderlich ist,
3. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zur Verfolgung einer Straftat nach § 84b weiterzugeben,
4. Daten des Aufenthaltsortes der betroffenen Person an andere Polizeidienststellen weiterzugeben, sofern dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr im Sinne von Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 erforderlich ist,
5. eingehende Systemmeldungen über Verstöße nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 entgegenzunehmen und zu bewerten,
6. die Ursache einer Meldung zu ermitteln; hierzu kann die zuständige Polizeidienststelle Kontakt mit der betroffenen Person aufnehmen, sie befragen, sie auf den Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann,
7. eine Überprüfung der bei der betroffenen Person vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulation und die zu der Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere den Austausch der technischen Mittel oder von Teilen davon, einzuleiten,
8. Anfragen der betroffenen Person zum Umgang mit den technischen Mitteln zu beantworten.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung wird vom Gericht nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts schriftlich zu stellen und zu begründen. § 31 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Bei Gefahr im Verzug kann

die Anordnung von einer der in Satz 3 genannten Personen getroffen werden. Diese Anordnung bedarf der Bestätigung des in Satz 1 genannten Gerichts. Sie ist unverzüglich herbeizuführen.

(6) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Aufenthaltsvorgabe nach § 27b Absatz 1 oder ein Kontaktverbot nach § 27b Absatz 2 besteht,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(7) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
3. die wesentlichen Gründe.

(8) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungs Voraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

C. Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei vom 14.9.1990

Art. 16 Platzverweis, Kontaktverbot, Aufenthalts- und Meldeanordnung

(1) ¹Die Polizei kann zur Abwehr

1. einer Gefahr oder
2. einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut

eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Orts verbieten.

²Die Platzverweisung kann ferner gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.

(2) ¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut einer Person verbieten, ohne polizeiliche Erlaubnis

1. zu bestimmten Personen oder zu Personen einer bestimmten Gruppe Kontakt zu suchen oder aufzunehmen (Kontaktverbot) oder
2. wenn die Begehung von Straftaten droht,
 - a) sich an bestimmte Orte oder in ein bestimmtes Gebiet zu begeben (Aufenthaltsverbot) oder
 - b) ihren Wohn- oder Aufenthaltsort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen (Aufenthaltsgebot).

²Unter den in Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen kann sie eine Person auch verpflichten, in bestimmten zeitlichen Abständen bei einer Polizeidienststelle persönlich zu erscheinen (Meldeanordnung). ³Die Anordnungen dürfen die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten und können um jeweils längstens drei Monate verlängert werden. ⁴Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

Art. 34 Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) ¹Zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut kann gegenüber der dafür verantwortli-

chen Person angeordnet werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsorts erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. ²Eine Anordnung kann insbesondere mit Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 2 verbunden werden.

(2) ¹Die Polizei darf mit Hilfe der von der verantwortlichen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung erheben und speichern. ²Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der verantwortlichen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben werden. ³Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten zu einem Bewegungsbild verbunden werden.

(3) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen. ²In der schriftlichen Anordnung sind Adressat und Art sowie einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ³Die Erstellung eines Bewegungsbildes ist nur zulässig, wenn dies richterlich besonders gestattet wird; Satz 1 gilt entsprechend. ⁴Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.

(4) ¹Die nach Abs. 1 erhobenen Daten sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht zulässigerweise für andere Zwecke verarbeitet werden. ²Bei jedem Abruf sind der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, der Bearbeiter und der Grund des Abrufs samt Geschäftszeichen zu protokollieren.

Art. 35 Postsicherstellung

(1) ¹Die Polizei kann ohne Wissen des Betroffenen Postsendungen sicherstellen, wenn sich diese im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Postdienstleister), und von einer Person versandt wurden oder an eine Person gerichtet sind,

1. die für eine Gefahr oder eine drohende Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut verantwortlich ist, oder
2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nr. 1 bestimmte oder von dieser herrührende Postsendungen entgegennimmt oder weitergibt und sie daher in Zusammenhang mit der Gefahrenlage steht, ohne diesbezüglich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben, sofern die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Postdienstleister haben die Sicherstellung zu ermöglichen und unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der Polizei auf Verlangen Auskünfte über derzeit oder ehemals in ihrem Gewahrsam befindliche oder angekündigte Postsendungen zu erteilen.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen.

(3) ¹In der schriftlichen Anordnung sind einzelfallabhängig anzugeben:

1. der Adressat der Maßnahme, möglichst mit Namen und Anschrift,
2. die Dauer,
3. eine möglichst genaue Bezeichnung des Auskunftsverlangens und der der Sicherstellung unterliegenden Postsendungen sowie
4. die wesentlichen Gründe.

²Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.

(4) ¹Die Öffnung der ausgelieferten Postsendungen steht dem Gericht zu. ²Es kann diese Befugnis widerruflich auf die Polizei übertragen, soweit dies in zeitlicher Hinsicht erforderlich ist. ³Bestehen Zweifel hinsichtlich der Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse, hat die Entscheidung hierüber im Benehmen mit der in Art. 41 Abs. 5 Satz 1 genannten Stelle zu erfolgen.

(5) ¹Ist eine Übertragung nach Abs. 4 Satz 2 nicht erfolgt, legt die Polizei die ihr ausgelieferten Postsendungen unverzüglich ohne vorherige inhaltliche Kenntnisnahme und ungeöffnet dem Gericht vor. ²Dieses entscheidet unverzüglich über die Öffnung.

(6) Postsendungen sind unverzüglich an den vorgesehenen Empfänger weiterzuleiten, soweit

1. ihre Öffnung nicht angeordnet wurde oder
2. nach der Öffnung die Zurückbehaltung zur Gefahrenabwehr nicht mehr erforderlich ist.

Art. 36 Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden soll (längerfristige Observation),
2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel

- a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen außerhalb von Wohnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Erkennung und Auswertung von Mustern im Sinn von Art. 33 Abs. 5 und zum automatischen Datenabgleich,
- b) zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache,
- c) zum Abhören oder zur Aufzeichnung des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes.

(2) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Abs. 1 erheben über

1. die hierfür Verantwortlichen,
2. Kontakt- und Begleitpersonen, wenn bestimmte Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie mit der Gefahrenlage in Zusammenhang stehen oder
3. unter den Voraussetzungen des Art. 10 über die dort genannten Personen,

wenn andernfalls die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

(3) ¹Datenerhebungen nach Abs. 2 dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ²Bei dem Einsatz von Mitteln nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b gelten, soweit dieser nicht ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen erfolgt (Personenschutzmaßnahme), Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 3 sowie Art. 49 Abs. 4 entsprechend.

(4) ¹Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. c dürfen nur durch den Richter angeordnet werden. ²Bei Gefahr im Verzug dürfen die Maßnahmen auch durch den Leiter des Landeskriminalamts oder eines Präsidiums der Landespolizei angeordnet werden. ³Diese Anordnungsbefugnis kann auf Polizeivollzugsbeamte, die die Ausbildungsqualifizierung für die Ämter ab der vierten Qualifikationsebene absolviert haben, oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, die in Ämter ab der vierten Qualifikationsebene, fachlicher Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst, gewechselt sind, übertragen werden. ⁴In der schriftlichen Anordnung sind Adressat und Art sowie einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ⁵Die jeweilige Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.

(5) ¹Maßnahmen unter Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach

1. Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, soweit sie nicht auf die Fertigung von Bildaufnahmen beschränkt sind, sowie

2. Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b dürfen nur durch die in Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen angeordnet werden. ²Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach Abs. 1 Nr. 2 als Personenschutzmaßnahme darf durch die in Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen, bei Gefahr im Verzug auch durch einen vom Leiter des Landeskriminalamts oder eines Präsidiums der Landespolizei bestellten Beauftragten der Behörde oder den verantwortlichen Einsatzleiter angeordnet werden.³Abs. 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

Art. 37 Einsatz Verdeckter Ermittler

(1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 2 durch den Einsatz von Polizeibeamten unter einer Legende (Verdeckte Ermittler) erheben. ²Derartige Datenerhebungen dürfen auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(2) ¹Richtet sich der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers gegen eine bestimmte Person oder soll eine nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten werden, dürfen die Maßnahmen nur durch den Richter angeordnet werden. ² Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen und kann um jeweils längstens sechs Monate verlängert werden.

(3) ¹In anderen als den in Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen dürfen die Maßnahmen nur durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen angeordnet werden. ² Art. 36 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen und kann um jeweils längstens sechs Monate verlängert werden.

(4) ¹Soweit es für den Aufbau und die Aufrechterhaltung der Legende erforderlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert oder gebraucht werden. ²Ein Verdeckter Ermittler darf mit Einverständnis des Berechtigten unter der Legende dessen Wohnung betreten. ³Er darf zur Erfüllung seines Auftrages unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für

1. das Auftreten und Handlungen eines Verdeckten Ermittlers in elektronischen Medien und Kommunikationseinrichtungen sowie
2. die polizeilichen Führungspersonen eines Verdeckten Ermittlers, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung, Lenkung oder Absicherung von dessen Einsatz erforderlich ist.

⁵Im Übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der StPO.

Art. 38 Einsatz von Vertrauenspersonen

(1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 2 durch den Einsatz von Privatpersonen erheben, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen), wenn dies im Einzelfall zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. ²Ein solcher Einsatz liegt nicht vor, soweit sich eine, auch wiederkehrende, polizeiliche Datenerhebung auf die Erlangung von bei dieser Person bereits vorhandenen und von dieser angebotenen Daten beschränkt. ³Datenerhebungen nach Satz 1 dürfen auch erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) ¹Richtet sich der Einsatz einer Vertrauensperson gegen eine bestimmte Person oder soll eine nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten werden, dürfen die Maßnahmen nur durch den Richter angeordnet werden. ²Die Art. 36 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und Art. 37 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend. ³Die Anordnung kann insbesondere auch nähere Maßgaben zur Führung der Vertrauensperson enthalten.

(3) ¹In anderen als den in Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen dürfen die Maßnahmen nur durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen angeordnet werden. ²Die Art. 36 Abs. 4 Satz 4 und Art. 37 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(4) Vertrauenspersonen dürfen insbesondere nicht eingesetzt werden, um

1. in einer Person, die nicht zur Begehung von Straftaten bereit ist, den Entschluss zu wecken, solche zu begehen,
2. eine Person zur Begehung einer über ihre erkennbare Bereitschaft hinausgehenden Straftat zu bestimmen oder
3. Daten mit Mitteln oder Methoden zu erheben, die die Polizei nicht einsetzen dürfte.

(5) Als Vertrauensperson darf nicht eingesetzt werden, wer

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig ist,
2. an einem Aussteigerprogramm teilnimmt,
3. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder diesbezüglicher Mitarbeiter eines solchen Mitglieds ist oder
4. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuchs – StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat eingetragen ist.

(6) ¹Eine Vertrauensperson ist fortlaufend auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen. ²Die von der Vertrauensperson bei einem Einsatz gewonnenen Informationen sind unverzüglich auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. ³Ergeben sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, ist der

Einsatz nicht durchzuführen oder zu beenden. ⁴Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die einzusetzende Vertrauensperson

1. von den Geld- und Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als überwiegende Lebensgrundlage abhängen würde oder
2. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, eingetragen ist.

(7) Art. 37 Abs. 4 Satz 1 und 3 findet auf die polizeilichen Führungspersonen einer Vertrauensperson Anwendung, soweit dies zur Vorbereitung, Durchführung, Lenkung oder Absicherung ihres Einsatzes erforderlich ist.

Art. 41 Einsatz technischer Mittel in Wohnungen

(1) ¹Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (Art. 23 Abs. 1 Satz 2) personenbezogene Daten über die für eine Gefahr Verantwortlichen erheben, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut. ²Eine Maßnahme nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn und soweit die dort genannten Gefahren nicht anders abgewehrt werden können und

1. falls zu privaten Wohnzwecken genutzte Räumlichkeiten betroffen sind, in denen sich die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, allein oder ausschließlich mit engen Familienangehörigen, mit in gleicher Weise Vertrauten oder mit Berufsgeheimnisträgern nach den §§ 53, 53a StPO aufhält,
 - a) tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Gespräche geführt werden, die einen unmittelbaren Bezug zu den in Satz 1 genannten Gefahren haben, ohne dass über ihren Inhalt das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, oder
 - b) die Maßnahme sich auch gegen die Familienangehörigen, Vertrauten oder Berufsgeheimnisträger richtet, oder
2. falls sich die Maßnahme gegen einen Berufsgeheimnisträger nach den §§ 53, 53a StPO selbst richtet und die zu seiner Berufsausübung bestimmten Räumlichkeiten betroffen sind, die Voraussetzungen der Nr. 1 Buchst. a vorliegen.

³Die Daten können erhoben werden, indem das nichtöffentlich gesprochene Wort abgehört oder aufgezeichnet oder Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen, auch unter Verwendung von Systemen zur automatischen Steuerung, angefertigt werden. ⁴Wort- und bildbezogene Maßnahmen dürfen nur dann gemeinsam erfolgen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) ¹In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 ist eine nur automatische Aufzeichnung nicht zulässig. ²Soweit begründete Zweifel bestehen, ob ein Fall des Art. 49 Abs. 3 Satz 1 vorliegt, oder wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Gespräche geführt werden, die einen unmittelbaren Bezug zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren haben, darf eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 in Form einer ausschließlich automatischen Aufzeichnung fortgeführt werden.

(3) ¹Die Maßnahme darf nur in den Wohnungen des Adressaten durchgeführt werden. ²In Wohnungen anderer Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn es nicht Wohnungen von Berufsheimnisträgern nach §§ 53, 53a StPO sind und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

1. der in der Anordnung bezeichnete Adressat sich dort aufhält,
2. die Maßnahme in Wohnungen des Adressaten allein zur Abwehr der Gefahr oder der Straftat nicht möglich oder nicht ausreichend ist und
3. Informationen gewonnen werden können, die für die Abwehr der Gefahr von Bedeutung sind.

³Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(4) ¹Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen. ²In der schriftlichen Anordnung sind Adressat, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ³Die Anordnung darf auch zum Betreten der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies erforderlich ist, um Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen. ⁴Die Maßnahme ist einzelfallabhängig auf höchstens einen Monat zu befristen und kann um jeweils längstens einen Monat verlängert werden.

(5) ¹Personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Abs. 1 erlangt wurden, dürfen nur verarbeitet werden, soweit die hierfür eingerichtete unabhängige Stelle oder, soweit dieses angerufen wurde, das zuständige Gericht sie freigegeben hat. ²Zur Herbeiführung ihrer Entscheidung sind der unabhängigen Stelle die erhobenen Daten vollständig vorzulegen, in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 möglichst bereits ohne vorhergehende inhaltliche Kenntnisnahme. ³Die unabhängige Stelle gibt die Daten für die Weiterverarbeitung durch die Polizei frei, soweit sie nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ⁴Nicht freigegebene Daten löscht die unabhängige Stelle, sobald die Frist für einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der von ihr getroffenen Entscheidung abgelaufen ist, ohne dass ein entsprechender Antrag gestellt wurde, oder das zuständige Gericht die Löschung angeordnet hat. ⁵Löschungen sind zu dokumentieren. ⁶Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung nach Satz 1 auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen getroffen werden. ⁷Für die nachträgliche Kontrolle der Entscheidung durch die unabhängige Stelle gilt Art. 92 Abs. 3 sinngemäß.

(6) ¹Die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in Wohnungen als Personenschutzmaßnahme obliegt den in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 Satz 2 genannten

Personen. ²Außer in Fällen der Gefahr im Verzug ist eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung erst zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist. ³Aufzeichnungen aus einem solchen Einsatz sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, soweit sie nicht zur Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr benötigt werden.

Art. 42 Eingriffe in den Telekommunikationsbereich

(1) ¹Die Polizei kann durch die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation personenbezogene Daten erheben

1. über die für eine Gefahr oder eine drohende Gefahr Verantwortlichen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist, oder
2. über Personen, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) sie für Personen nach Nr. 1 bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben, oder
 - b) die unter Nr. 1 genannten Personen deren Kommunikationssysteme benutzen werden und sie daher mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen.

²Die Maßnahme darf dabei auch auf Kommunikationssysteme erstreckt werden, die räumlich von den durch die Betroffenen genutzten Kommunikationssystemen getrennt sind, soweit sie im Rahmen des Telekommunikationsvorgangs verwendet werden. ³Datenerhebungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) ¹Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ohne Wissen der Betroffenen in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Zugriff auf das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

²Dabei dürfen, soweit zu Zwecken des Satzes 1 unerlässlich, auch visualisierte Darstellungen der Telekommunikation ausgeleitet und erhoben werden. ³Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

⁴Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Art. 45 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch technische Mittel einsetzen, um

1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Abs. 1 spezifische Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartenummer von Mobilfunkendgeräten, sowie
2. den Standort eines Mobilfunkendgerätes zu ermitteln.

²Personenbezogene Daten Dritter dürfen dabei nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. ³Nach Beendigung der Maßnahme sind diese unverzüglich zu löschen. ⁴Die Löschung ist zu dokumentieren.

(4) ¹Die Polizei kann bei Gefahr oder drohender Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 genanntes bedeutendes Rechtsgut hinsichtlich des Betroffenen

1. durch die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation personenbezogene Daten erheben oder
2. technische Mittel einsetzen, um den Standort eines von ihr mitgeführten Mobilfunkendgerätes zu ermitteln.

²Weitergehende Maßnahmen nach Art. 43 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(5) ¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut unter den übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 Kommunikationsverbindungen durch den Einsatz technischer Mittel unterbrechen oder verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise entziehen. ²Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person durch andere Mittel nicht abgewehrt werden kann. ³Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 darf auch der Zugang der in Abs. 1 genannten Personen zu Rundfunk und Fernsehen sowie zu vergleichbaren Medien vorübergehend unterbrochen werden, auch wenn Dritte hiervon unvermeidlich mitbetroffen werden.

(6) ¹Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 5 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Personen. ²Soweit Maßnahmen nach Abs. 4 ausschließlich dazu dienen, den Aufenthaltsort einer dort genannten Person zu ermitteln, dürfen sie durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 genannten Personen angeordnet werden.

(7) Für personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach Abs. 1 im Wege einer automatischen Aufzeichnung ohne zeitgleiche Prüfung, ob der Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt ist, erlangt wurden, gilt Art. 41 Abs. 5 entsprechend.

Art. 45 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme

(1) ¹Die Polizei kann mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um Zugangsdaten und gespeicherte Daten zu erheben,

1. von den für eine Gefahr oder drohende Gefahr Verantwortlichen, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 genanntes bedeutendes Rechtsgut oder für Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
2. von anderen Personen, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die unter Nr. 1 genannten Personen deren informationstechnischen Systeme benutzen oder benutzt haben und die Personen daher mutmaßlich in Zusammenhang mit der Gefahrenlage stehen.

²Auf informationstechnische Systeme und Speichermedien, die räumlich von dem von dem Betroffenen genutzten informationstechnischen System getrennt sind, darf die Maßnahme erstreckt werden, soweit von dem unmittelbar untersuchten informationstechnischen System aus auf sie zugegriffen werden kann oder diese für die Speicherung von Daten des Betroffenen genutzt werden. ³Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ⁴Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ⁵Die eingesetzten Mittel sind entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Benutzung zu schützen. ⁶Bei dringender Gefahr für ein in Satz 1 in Bezug genommenes Rechtsgut darf die Polizei Daten unter den übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 löschen oder verändern, wenn die Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. ⁷Im Übrigen dürfen Veränderungen am informationstechnischen System nur vorgenommen werden, wenn sie für die Datenerhebung unerlässlich sind. ⁸Vorgenommene Veränderungen sind, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig zu machen, wenn die Maßnahme beendet wird.

(2) ¹Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 bis 5 auch technische Mittel einsetzen, um

1. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Abs. 1 spezifische Kennungen sowie
2. den Standort eines informationstechnischen Systems zu ermitteln.

²Personenbezogene Daten Dritter dürfen dabei nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. ³Nach Beendigung der Maßnahme sind diese unverzüglich zu löschen. ⁴Die Löschung ist zu dokumentieren.

(3) ¹Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen. ²Die Anordnung der Maßnahmen ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. ³Die Anordnung muss, soweit möglich, Namen und Anschrift des Adressaten sowie die Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll, enthalten. ⁴In der Anordnung sind Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. ⁵Die Anordnung darf auch zur nicht offenen Durchsuchung von Sachen sowie zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen ermächtigen, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 oder Abs. 2 erforderlich ist. ⁶Die Anordnung ist einzelfallabhängig auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.

(4) Art. 41 Abs. 5 gilt für die durch Maßnahmen nach Abs. 1 erlangten personenbezogenen Daten entsprechend.

Art. 46 Rasterfahndung

(1) ¹Öffentliche und nichtöffentliche Stellen können verpflichtet werden, der Polizei personenbezogene Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen zu übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für ein in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 oder Nr. 5 genanntes bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist. ²Eine Verpflichtung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, des Bundesnachrichtendienstes sowie des Militärischen Abschirmdienstes zur Übermittlung nach Satz 1 erfolgt nicht.

(2) ¹Das Ersuchen um Übermittlung ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt und andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken. ²Soweit die zu übermittelnden Daten von anderen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, sind auf Anordnung auch die anderen Daten zu übermitteln; die Nutzung dieser Daten ist nicht zulässig. ³Berufsgeheimnisträger nach den §§ 53, 53a StPO sind nicht verpflichtet, personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, zu übermitteln; hierauf ist im Ersuchen um Übermittlung hinzuweisen.

(3) ¹Die Maßnahmen dürfen nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch die in Art. 36 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen. ²Die Anordnung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. ³Sie muss den zur Übermittlung Verpflichteten bezeichnen und ist auf die Daten und Prüfungsmerkmale zu beschränken, die für den Einzelfall benötigt werden. ⁴Von der Maßnahme ist der Landesbeauftragte unverzüglich zu unterrichten.

(4) ¹Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten unverzüglich zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für eine nach Art. 48 Abs. 1 bis 3 zulässige Verarbeitung erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. ²Die Löschung und Vernichtung ist zu dokumentieren.

Art. 47 Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen

(1) Bei den nachfolgenden Maßnahmen dürfen Daten unter den dort genannten Voraussetzungen auch durch den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme erhoben werden:

1. offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen nach Art. 33 Abs. 1 bis 3,
2. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 1,
3. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1,
4. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 bis 5 und
5. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2.

(2) ¹In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 dürfen unbemannte Luftfahrtsysteme nur dann eingesetzt werden, wenn die Offenheit der Maßnahme gewahrt bleibt. ²In diesen Fällen soll auf die Verwendung unbemannter Luftfahrtsysteme durch die Polizei gesondert hingewiesen werden.

(3) Soweit in den Fällen des Abs. 1 eine richterliche Anordnung erforderlich ist, muss diese auch den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen umfassen.

(4) Diese unbemannten Luftfahrtsysteme dürfen nicht bewaffnet werden.

Art. 47a Überwindung besonderer Sicherungen

(1) ¹Soweit Maßnahmen auf Grund besonderer Sicherungen an Sachen, durch die der Zutritt von Personen verhindert werden soll, nicht hinreichend durchgeführt werden können, kann die Polizei diejenigen dritten Personen, welche die besondere Sicherung geschaffen oder deren Schaffung beauftragt haben, im Rahmen des Zumutbaren verpflichten, die Sicherung selbst zu überwinden oder der Polizei die zur Überwindung der Sicherung erforderlichen Daten oder Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein nach der jeweiligen Befugnisnorm zu schützendes Rechtsgut unerlässlich ist. ²Die Verpflichtung nach Satz 1 ist auf den zur Überwindung der Sicherung unverzichtbaren Umfang zu beschränken. ³Sie kann mit der Verpflichtung verbunden werden, im Rahmen des Zumutbaren dafür Sorge zu tragen, dass eine Maßnahme verdeckt vorbereitet oder durchgeführt werden kann.

(2) ¹Eine Verpflichtung nach Abs. 1 darf nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch diejenigen Personen, die die Maßnahme nach diesem Unterabschnitt, zu deren Durchführung die Verpflichtung erforderlich geworden ist, anordnen dürfen. ²Die Anordnung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. ³Sie muss Namen und Anschrift des Adressaten und soweit möglich den konkreten Umfang der benötigten Mitwirkung enthalten. ⁴Die Umstände, die die Verpflichtung unerlässlich machen, sind darzulegen.

(3) ¹Die Polizei darf die übermittelten Daten oder Hilfsmittel nur zur Überwindung der Sicherung im konkreten Einzelfall nutzen und verarbeiten. ²Nach Beendigung der Maßnahme sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. ³Von den Verpflichteten überlassene Hilfsmittel sind auf deren Verlangen zurückzugeben, zu vernichten oder unbrauchbar zu machen. ⁴Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 sind zu dokumentieren.

(4) Für die Entschädigung der Verpflichteten ist § 23 Abs. 2 JVEG entsprechend anzuwenden.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung von Daten oder Hilfsmitteln zur Überwindung von besonderen Sicherungen, die der Polizei unabhängig von einer Verpflichtung nach Abs. 1 oder auf Grund des Einverständnisses der Verpflichteten zur Verfügung stehen, bleibt unberührt.

Art. 48 Weiterverarbeitung von Daten, Datenübermittlung, Kennzeichnung und Sicherung

(1) Die Polizei darf die durch folgende Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten für Zwecke der Gefahrenabwehr zum Schutz eines Rechtsguts, das in der jeweiligen Befugnisnorm enthalten ist, weiterverarbeiten:

1. elektronische Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Abs. 1,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2,
4. Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1,
5. Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1,
6. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 und 3 bis 4 oder Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 und 4 oder
7. Rasterfahndung nach Art. 46 Abs. 1;

ausreichend ist dabei auch ein Ansatz für weitere Sachverhaltsaufklärungen.

(2) Die Polizei darf die in Abs. 1 bezeichneten Daten an andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden nur übermitteln, wenn dies zum Schutz eines Rechtsguts, das in der jeweiligen Befugnisnorm enthalten ist, erforderlich ist und die Daten insoweit einen konkreten Ermittlungsansatz erkennen lassen.

(3) Die Polizei darf personenbezogene Daten, die durch in Abs. 1 genannte Maßnahmen erhoben wurden, für Zwecke der Strafverfolgung weiterverarbeiten und an andere Strafverfolgungsbehörden übermitteln, wenn die Daten insoweit einen konkreten Ermittlungsansatz erkennen lassen und

1. wenn die Daten mittels elektronischer Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Abs. 1 erhoben wurden,
 - a) und die Voraussetzungen des § 68b Abs. 1 Satz 3 StGB vorliegen, zur
 - aa) Feststellung des Verstoßes gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB,
 - bb) Ergreifung von Maßnahmen der Führungsaufsicht, die sich an einen Verstoß gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB anschließen können, oder
 - cc) Ahndung eines Verstoßes gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB oder
 - b) zur Verfolgung von Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art, oder
2. wenn die Daten durch eine der in Abs. 1 Nr. 2 bis 7 genannten Maßnahmen erhoben wurden, zur Verfolgung von Straftaten, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach den entsprechenden strafprozessualen Befugnissen angeordnet werden dürfte.

(4) ¹Die Polizei darf die erhobenen Daten bei folgenden Maßnahmen in dem jeweiligen Verfahren verarbeiten:

1. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1, auch wenn dieser nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist, und
2. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2.

²Wenn die Daten einen konkreten Ermittlungsansatz erkennen lassen, darf sie die Polizei

1. unter den in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Erhebungsvoraussetzungen für Zwecke der Gefahrenabwehr auch in anderen Verfahren weiterverarbeiten und an andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden übermitteln sowie

2. für Zwecke der Strafverfolgung weiterverarbeiten und an eine andere Strafverfolgungsbehörde übermitteln, sofern die Daten der Verfolgung von Straftaten dienen, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach den entsprechenden strafprozessualen Befugnissen angeordnet werden dürfte, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 jedoch nur, soweit die Erhebung durch das ausschließlich akustische Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes erfolgt ist.

(5) ¹Personenbezogene Daten, die durch die in den Abs. 1 und 4 bezeichneten Maßnahmen erhoben wurden, sind besonders zu kennzeichnen. ²Bei Daten, die unter Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 erlangt wurden, ist dabei auch zwischen Daten nach § 96 Abs. 1 TKG und Daten nach § 113b TKG zu unterscheiden. ³Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung auch nach einer Übermittlung an eine andere Stelle erhalten bleibt.

(6) Jede Zweckänderung ist festzustellen, zu kennzeichnen und zu dokumentieren.

(7) Personenbezogene Daten, die durch die in den Abs. 1 und 4 bezeichneten Maßnahmen erhoben wurden, sind entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung besonders zu sichern.

(8) Die Weiterverarbeitung von Daten, die mittels automatischer Kennzeichenerkennungssysteme nach Art. 39 Abs. 1 erhoben wurden, richtet sich ausschließlich nach Art. 39 Abs. 3 Satz 2.

Art. 49 Schutz von Berufsgeheimnisträgern und des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) ¹Ist oder wird bei folgenden Maßnahmen erkennbar, dass in ein durch ein Berufsgeheimnis nach den §§ 53, 53a StPO geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen wird, ist die Datenerhebung insoweit unzulässig, es sei denn, die Maßnahme richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst:

1. offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Wohnungen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 3,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. längerfristige Observation, Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder Buchst. c, Abs. 2,
4. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 oder
5. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1.

²Eine bereits laufende Datenerhebung ist unverzüglich und solange erforderlich zu unterbrechen oder zu beenden. ³Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiter verarbeitet werden. ⁴ Art. 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bleiben unberührt.

(2) ¹Telekommunikationsverkehrsdaten nach Art. 43 Abs. 2 Satz 2, durch deren Verarbeitung in ein durch ein Berufsgeheimnis nach den §§ 53, 53a StPO geschütztes Vertrauensverhältnis eingegriffen würde, dürfen nicht erhoben werden, es sei denn, die Maßnahme richtet sich gegen den Berufsgeheimnisträger selbst. ²Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiterverarbeitet werden.

(3) ¹Ist oder wird bei folgenden Maßnahmen erkennbar, dass dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnende Daten (Kernbereichsdaten) betroffen sind und bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Daten dazu dienen sollen, ein Erhebungsverbot herbeizuführen, ist die Datenerhebung unzulässig:

1. offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Wohnungen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 3,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. längerfristige Observation, Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder c, Abs. 2,
4. Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1,
5. Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1,
6. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1,
7. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 oder
8. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1.

²Eine bereits laufende Datenerhebung ist

1. bei den in Satz 1 Nr. 4 und 5 genannten Maßnahmen sobald dies ohne Gefährdung der eingesetzten Personen möglich ist,
2. bei den übrigen in Satz 1 genannten Maßnahmen unverzüglich

und solange erforderlich zu unterbrechen oder zu beenden. ³Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiter verarbeitet werden. ⁴ Art. 41 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. ⁵Bei den in Satz 1 Nr. 8 genannten Maßnahmen hat die Polizei, soweit dies informations- und ermittlungstechnisch möglich ist, sicherzustellen, dass die Erhebung von Kernbereichsdaten unterbleibt.

⁶Können in diesen Fällen Kernbereichsdaten vor oder bei der Datenerhebung nicht ausgesondert werden, darf auf das informationstechnische System auch dann zugegriffen werden, wenn hierbei eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass dabei in untergeordnetem Umfang höchstpersönliche Daten miterfasst werden.

(4) Werden bei Maßnahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach Art. 34 Daten im Sinn von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 erhoben, dürfen diese nicht verarbeitet werden.

(5) Ergibt sich bei der Auswertung von Daten, die durch die nachfolgend benannten Maßnahmen erhoben wurden, dass sie Inhalte betreffen, über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, dass sie einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsheimnisträgern zuzuordnen sind oder dass es sich um Kernbereichsdaten handelt und die Daten keinen unmittelbaren Bezug zu den in der jeweiligen Befugnisnorm genannten Gefahren haben, dürfen diese nicht weiterverarbeitet werden:

1. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
2. Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung nach Art. 36 Abs. 2,
3. Einsatz Verdeckter Ermittler nach Art. 37 Abs. 1,
4. Einsatz von Vertrauenspersonen nach Art. 38 Abs. 1,
5. Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1, auch wenn dieser nach Art. 41 Abs. 6 als Personenschutzmaßnahme erfolgt ist,
6. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1 und 3 oder Inanspruchnahme von Diensteanbietern nach Art. 43 Abs. 2 und 4 oder
7. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1 und 2.

(6) ¹Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind und nicht verarbeitet werden dürfen, sind unverzüglich zu löschen. ²Im Übrigen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch die in Abs. 5 genannten Maßnahmen erlangt wurden und

1. die für eine nach Art. 48 Abs. 1 bis 4 zulässige Verarbeitung nicht erforderlich sind oder
2. für die ein Verbot der Weiterverarbeitung besteht,

einzuschränken, wenn sie zum Zweck der Information der Betroffenen oder zur gerichtlichen Überprüfung der Erhebung oder Verwendung der Daten noch benötigt werden. ³Andernfalls sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(7) ¹Wurde der von einer Maßnahme Betroffene nach Art. 50 unterrichtet, sind Daten im Sinn des Abs. 6 Satz 2 zu löschen, wenn der Betroffene sich nicht innerhalb eines Monats nach

Zugang der Benachrichtigung mit einem Rechtsbehelf gegen die Maßnahme gewendet hat.
²Auf die Frist ist in der Benachrichtigung hinzuweisen. ³Wurde ein Rechtsbehelf nach Satz 1
eingelegt, sind die Daten nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens zu lö-
schen.

(8) Löschungen sind zu dokumentieren.

D. Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei vom 4.6.1992

§ 33 *Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, an besonderen Orten, zur Eigensicherung sowie durch anlassbezogene automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung*

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder Aufzeichnungen, bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, erheben, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen.

(2) Die Polizei kann

1. an einem öffentlich zugänglichen Ort, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden sollen,
2. an oder in gefährdeten Anlagen oder Objekten nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 oder in deren unmittelbaren Nähe, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen, Objekte, Sach- oder Vermögenswerte gefährdet sind, zur Gefahrenabwehr mittels Bildübertragung offen beobachten oder Bildaufzeichnungen von Personen anfertigen. Die Maßnahme ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen.

(3) Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Bild- und Tonaufnahmen oder Aufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens einen Monat nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten benötigt werden. Maßnahmen nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des für die Polizei zuständigen Ministeriums. Dieses unterrichtet den Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(4) Die Aufzeichnungs- und Übertragungsgeräte nach Absatz 2 sollen mit technischen Vorkehrungen ausgestattet sein, die insbesondere durch Aufnahme-, Löschungs-, Sperrungs- und Berechtigungssysteme eine hohe Datensicherheit und einen hohen Datenschutz gewährleisten.

(5) Für Datenerhebungen durch die Polizei bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen und Aufzügen gelten die §§ 12 a und 19 a des Versammlungsgesetzes. § 41 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Polizei kann zum Schutz der Polizeibeamten bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen an öffentlich zugänglichen Orten Bildaufzeichnungen durch den offenen Einsatz technischer Mittel anfertigen; dies gilt auch dann, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Der Einsatz der technischen Mittel ist, falls er nicht offenkundig ist, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. Die Bildaufzeichnungen sind, soweit sie nicht

zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden, spätestens nach 48 Stunden zu löschen. § 40 Abs. 4 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.

(7) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, wenn eine Anhaltmöglichkeit der Person zur Identitätsfeststellung gewährleistet ist, personenbezogene Daten (Kraftfahrzeugkennzeichen sowie Ort, Datum, Uhrzeit und Fahrtrichtung) durch den Einsatz technischer Mittel zur elektronischen Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen automatisiert erheben (automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung) und zur Datenübertragung zwischenspeichern, um diese Daten für einen sofortigen Datenabgleich zur Verhütung oder Unterbindung von Straftaten oder zur Eigentumssicherung nutzen zu können. Die automatisierte Kraftfahrzeugkennzeichenerkennung darf nicht flächendeckend durchgeführt werden.

§ 34 Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr für Sachen

1. über die für die Gefahr Verantwortlichen oder
2. über Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für die für die Gefahr Verantwortlichen bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben,

Daten durch den Einsatz von besonderen Mitteln nach Absatz 2 erheben. Die Anordnung der Maßnahme ist unzulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch die Maßnahme allein Kenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden. Die Anordnung der Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 ist unzulässig, wenn die Person das Recht zur Verweigerung der Aussage nach den §§ 53 oder 53a StPO hätte. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden soll (längerfristige Observation),
2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel
 - a) zur Ermittlung des Aufenthaltsorts einer Person,
 - b) zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen,
 - c) zum Abhören oder zur Aufzeichnung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes,

3. der Einsatz von Polizeibeamten unter einer Legende (verdeckte Ermittler),
4. der Einsatz sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter und
5. der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen).

(3) Wird im Verlauf einer Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 Buchst. b oder c erkennbar, dass Inhalte erfasst werden, die

1. dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind,
2. einem Geistlichen oder seinem Berufshelfer in der Eigenschaft als Seelsorger anvertraut werden oder
3. einem Vertrauensverhältnis zu einem Berufsheimnisträger oder Berufshelfer (§§ 53 oder 53a StPO) zuzuordnen sind und kein unmittelbarer Bezug zu den in Absatz 1 genannten Gefahren besteht,

sind die unmittelbare Kenntnisnahme und die Aufzeichnungen unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Angefertigte Aufzeichnungen sind zu löschen. Bestehen über die Voraussetzungen einer Unterbrechung Zweifel, ist nur die unmittelbare Kenntnisnahme entsprechend Satz 1 zu unterbrechen. In diesem Fall ist nur die Fortsetzung automatisierter Aufzeichnungen zulässig. Diese sind unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Ist die Aufzeichnung oder die unmittelbare Kenntnisnahme unterbrochen worden, so darf sie nur fortgesetzt werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte nicht mehr zu erwarten ist, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung oder ein geschütztes Vertrauensverhältnis verletzt wird. Die Tatsache der Erlangung und die Löschung der Daten sind zu protokollieren.

(4) Der Einsatz von besonderen Mitteln nach Absatz 2 Nr. 1, 2 Buchst. c und Nr. 3 darf nur auf Antrag des Leiters der Landespolizeidirektion oder des Leiters des Landeskriminalamts oder eines von diesen besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug dürfen die in Satz 1 genannten Personen die Maßnahme anordnen; die richterliche Entscheidung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung nach Satz 2 Halbsatz 1 tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen durch den Richter bestätigt wird. Tritt die Anordnung nach Satz 3 außer Kraft, sind die erhobenen Daten unverzüglich zu löschen und die Löschung zu protokollieren. Die Anordnung hat schriftlich unter Angabe der für sie maßgeblichen Gründe zu erfolgen und ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen.

(5) Der Einsatz von besonderen Mitteln nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Nr. 4 und darf nur durch den Leiter der Landespolizeidirektion oder den Leiter des Landeskriminalamts oder einen von diesen besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes angeordnet werden. Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(6) Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende eines verdeckten Ermittlers erforderlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert oder gebraucht werden. Ein verdeckter Ermittler darf zur Erfüllung seines Auftrags unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen. Er darf ferner unter der Legende mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten. Im Übrigen richten sich die Befugnisse eines verdeckten Ermittlers nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 34 a Überwachung der Telekommunikation

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr für Sachen die Telekommunikation

1. der für die Gefahr Verantwortlichen,
2. von Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für die für die Gefahr Verantwortlichen bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder
3. von Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Gefahr Verantwortlichen ihre Kommunikationseinrichtungen benutzen werden,

überwachen und aufzeichnen und die innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte erheben. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Anordnung der Maßnahme ist unzulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch die Maßnahme allein Kenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden. Die Anordnung der Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 und 3 ist unzulässig, wenn die Person das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53 oder 53a StPO hätte. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation kann auch in der Weise erfolgen, dass mit informationstechnischen Programmen in vom Betroffenen genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich eine laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird und
2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

Ein Zugriff auf die auf dem System gespeicherten Daten sowie alle anderen auf dem informationstechnischen System integrierten technischen Systemkomponenten ist unzulässig.

(3) Bei einer Maßnahme nach Absatz 2 ist technisch sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Erfassung und Ausleitung von Sprachsignalen am Audiosystem unerlässlich sind und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Programm ist nach dem Stand der Wissenschaft und Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Die überwachte und aufgezeichnete Telekommunikation ist nach dem Stand der Wissenschaft und Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Zum Zwecke der Datenschutzkontrolle sind

1. die Bezeichnung der technischen Erfassungsanlage, der Ort und der Zeitpunkt des Einsatzes,
2. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen und
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt,

zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden, um dem Betroffenen oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig durchgeführt worden ist. Sie sind bis zum Ablauf des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und sodann zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 5 genannten Zweck erforderlich sind.

(4) Erfolgt im Rahmen von Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme und wird in deren Verlauf erkennbar, dass Inhalte erfasst werden, die

1. dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind,
2. einem Geistlichen oder seinem Berufshelfer in der Eigenschaft als Seelsorger anvertraut werden oder
3. einem Vertrauensverhältnis zu einem Berufsgeheimnisträger oder Berufshelfer (§§ 53 oder 53a StPO) zuzuordnen sind und kein unmittelbarer Bezug zu den in Absatz 1 genannten Gefahren besteht,

ist die unmittelbare Kenntnisnahme unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Diesbezügliche Aufzeichnungen sind zu löschen. Bestehen über die Voraussetzungen einer Unterbrechung Zweifel, gilt Satz 1 entsprechend. Die vorhandenen Aufzeichnungen sind

unverzüglich dem anordnenden Richter zur Entscheidung über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Ist die unmittelbare Kenntnisnahme unterbrochen worden, so darf sie nur fortgesetzt werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte nicht mehr zu erwarten ist, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung oder ein geschütztes Vertrauensverhältnis verletzt werden. Die Tatsache der Erlangung und die Löschung der Daten sind zu protokollieren.

(5) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Landespolizeidirektion oder des Leiters des Landeskriminalamts oder eines besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug können die in Satz 1 genannten Behördenleiter oder bei deren jeweiliger Verhinderung ein besonders beauftragter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes die Anordnung treffen; die richterliche Entscheidung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung nach Satz 2 Halbsatz 1 tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen durch den Richter bestätigt wird. Tritt die Anordnung nach Satz 3 außer Kraft, sind die erhobenen Daten unverzüglich zu löschen und die Löschung zu protokollieren.

(6) Eine Anordnung nach Absatz 5 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,
3. die Art, der Umfang und die Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes und
4. im Fall des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll.

Die Maßnahmen sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(7) Aufgrund der Anordnung hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), der Polizei die Maßnahmen nach Absatz 1 zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Für die Entschädigung der in Anspruch genommenen Unternehmen ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) entsprechend anzuwenden.

§ 34 b Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr für Sachen Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 TKG)

1. der für die Gefahr Verantwortlichen,
2. von Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für die für die Gefahr Verantwortlichen bestimmte oder von diesen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben,
3. von Personen, soweit bestimmte Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass die für die Gefahr Verantwortlichen ihre Kommunikationseinrichtungen benutzen werden, oder
4. von vermissten, suizidgefährdeten oder hilflosen Personen

erheben. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Anordnung der Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 und 3 ist unzulässig, wenn die Person zu einer der in den §§ 53 oder 53a StPO genannten Berufsgruppen gehört. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen sein werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei von denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, Auskunft über Nutzungsdaten (§ 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes) verlangen. Die Auskunft kann auch über zukünftige Nutzungsdaten angeordnet werden.

(3) Für die Anordnung der Maßnahme gilt § 34 a Abs. 5 und 6 entsprechend. Abweichend von § 34 a Abs. 6 Nr. 2 genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(4) Für die Entschädigung der in Anspruch genommenen Unternehmen ist § 23 JVEG entsprechend anzuwenden.

§ 34 c Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten

(1) Die Polizei kann, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr für Sachen zwingend erforderlich ist und die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, durch technische Mittel

1. die Gerätenummer eines Mobilfunkendgeräts und die Kartennummer der darin verwendeten Karte sowie
2. den Standort eines Mobilfunkendgeräts

der für die Gefahr Verantwortlichen ermitteln.

(2) Personenbezogene Daten Dritter dürfen bei einer Maßnahme nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummer hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(3) Für die Anordnung der Maßnahme gilt § 34 a Abs. 5 und 6 entsprechend.

(4) Aufgrund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die für die Ermittlung des Standorts des Mobilfunkendgeräts erforderliche Geräte- und Kartennummer unverzüglich mitzuteilen. Für die Entschädigung der in Anspruch genommenen Unternehmen ist § 23 JVEG entsprechend anzuwenden.

§ 34 d Unterbrechung und Verhinderung von Telekommunikation

(1) Die Polizei kann, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person zwingend erforderlich ist, durch den Einsatz technischer Mittel Kommunikationsverbindungen der für die Gefahr Verantwortlichen unterbrechen oder verhindern. Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn die Gefahr durch andere Mittel nicht abgewehrt werden kann.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durch den Leiter der Landespolizeidirektion oder den Leiter des Landeskriminalamts oder durch einen von diesen besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes angeordnet werden. Die Anordnung hat schriftlich unter Angabe der für sie maßgeblichen Gründe zu erfolgen und ist auf höchstens drei Tage zu befristen.

§ 34 e Erhebung von Bestandsdaten

(1) Soweit dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist, darf die Polizei von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Daten verlangen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 TKG). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte

oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 TKG), darf die Auskunft nur

1. zur Überwachung der Telekommunikation nach § 34 a oder
2. zur Sicherstellung von nicht mehr dem Schutz des Artikels 10 des Grundgesetzes unterliegenden in Endeinrichtungen oder auf Speichereinrichtungen abgelegten Daten nach § 27

verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

(3) Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Landespolizeidirektion oder des Leiters des Landeskriminalamts oder eines besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug können die in Satz 1 genannten Behördenleiter oder, bei deren jeweiliger Verhinderung, ein besonders beauftragter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes die Anordnung treffen; die richterliche Entscheidung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung nach Satz 2 tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen durch den Richter bestätigt wird. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen.

(4) Für die Entschädigung der in Anspruch genommenen Unternehmen ist § 23 JVEG entsprechend anzuwenden.

§ 35 Wohnraumüberwachung

(1) Die Polizei kann durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (§ 25 Abs. 1 Satz 2) personenbezogene Daten erheben, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, erforderlich ist und die Abwehr der Gefahr auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere beruhend auf der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten oder dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder aus einem Vertrauensverhältnis mit Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern oder deren Berufshelfern (§§ 53 oder 53a StPO) erlangt würden.

(3) Die Maßnahme darf sich nur gegen die für die Gefahr verantwortlichen Personen richten und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. Hierzu kann die Polizei deren Wohnungen betreten, wenn dies erforderlich ist, um die technischen Voraussetzungen des Einsatzes besonderer Mittel zu schaffen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Landespolizeidirektion oder des Leiters des Landeskriminalamts oder eines besonders beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug können die in Satz 1 genannten Behördenleiter oder, bei deren jeweiliger Verhinderung, ein besonders beauftragter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes die Anordnung treffen. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung nach Satz 2 tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen durch den Richter bestätigt wird.

(5) Eine Anordnung nach Absatz 4 ergeht schriftlich. Sie enthält

1. soweit bekannt, den Namen und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet,
2. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. die Art, den Umfang und die Dauer der Maßnahme und
4. die wesentlichen Gründe.

Die Maßnahme ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse für die Anordnung fortbestehen. Bestehen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr fort, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Die Beendigung ist dem Richter unverzüglich mitzuteilen.

(6) Das Abhören und Beobachten nach Absatz 1 ist unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit während der Überwachung erkennbar wird, dass Inhalte erfasst werden, die

1. dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind,
2. einem Geistlichen oder seinem Berufshelfer in der Eigenschaft als Seelsorger anvertraut werden oder
3. einem Vertrauensverhältnis zu einem Berufsgeheimnisträger oder Berufshelfer (§§ 53 oder 53a StPO) zuzuordnen sind und kein unmittelbarer Bezug zu den in Absatz 1 genannten Gefahren besteht.

Angefertigte Aufzeichnungen und Aufnahmen sind unverzüglich zu löschen. Bestehen über die Voraussetzungen einer Unterbrechung Zweifel, gilt Satz 1 entsprechend. In diesem Fall sind nur automatisierte Aufzeichnungen zulässig. Diese sind unverzüglich dem anordnenden

Richter zur Entscheidung über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Ist die Aufnahme, die Aufzeichnung oder die unmittelbare Kenntnisnahme unterbrochen worden, so darf sie nur fortgesetzt werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte nicht mehr zu erwarten ist, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung oder ein geschütztes Vertrauensverhältnis verletzt wird. Die Tatsache der Erlangung und die Löschung der Daten sind zu protokollieren.

(7) Die Anordnung eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen treffen die in Absatz 4 Satz 1 genannten Behördenleiter oder, bei deren jeweiliger Verhinderung, ein besonders beauftragter Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes. Eine anderweitige Nutzung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Abwehr einer dringenden Gefahr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Absatz 6 findet entsprechende Anwendung. Aufzeichnungen aus einem solchen Einsatz sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, soweit sie nicht zur Gefahrenabwehr benötigt werden; die Löschung ist zu protokollieren.